



Landkreis Uelzen

Der Landrat



metropolregion hamburg

Landkreis Uelzen – Postfach 1761 – 29507 Uelzen

Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau GmbH & Co. KG
Grabau
Dorfstraße 11
29562 Suhlendorf

Amt für Bauordnung und Kreisplanung

Auskunft erteilt	Herr Widling
Zimmer	171
Telefon	0581/82-247
Fax	0581/82-435
eMail	m.widling@landkreis-uelzen.de

Wir machen es möglich:
Sprechzeiten ohne Wartezeiten

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Datum:	09.11.2020
Aktenzeichen:	I20190037
Antragsteller/Betreiber:	Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau GmbH & Co. KG, Dorfstraße 11, 29562 Suhlendorf
Bauort/Betriebsort:	Suhlendorf, Grabau, Außenbereich
Gemarkung:	Grabau
Flur-Flurstück:	3-5/1, 3-30/2
Gemarkung:	Dalldorf
Flur-Flurstück:	8-16, 9-6, 9-10, 9-19/1
Anlage:	Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs GE5.5-158 (Nabenhöhe 161 m, Rotordurchmesser 158 m, Nennleistung 5.500 kW) als Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau

I. Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), erteile ich der Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau GmbH & Co. KG, Dorfstraße 11, 29562 Suhlendorf, auf den Antrag vom 28.11.2019, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur

Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs GE5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 240 m als Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau mit folgenden Standortkoordinaten:

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Anlage	ETRS89.UTM-32N	
	Rechtswert	Hochwert
WEA 01	622686	5866974
WEA 02	623078	5867196
WEA 03	623372	5866945
WEA 04	623606	5867541
WEA 05	623926	5868105
WEA 06	624271	5868295
WEA 07	624001	5868737

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

II. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen gemäß Antrag vom 28.11.2019 folgende Unterlagen zugrunde:

ORDNER 1

- 1 Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG
 - 1.1 Genehmigungsantrag oder Anzeige nach dem BImSchG
 - 1.2 Kurzbeschreibung des Projekts
- 2 Lagepläne
 - 2.1 Topographische Karte 1 : 25.000
 - 2.2 Amtliche Karte 1 : 5.000
 - 2.3 Liegenschaftskarte
 - 2.5 Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan, RROP
- 3 Anlage und Betrieb
 - 3.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen, sowie der vorgesehenen Verfahren
 - 3.1.1 Technische Dokumentation WEA-Funktionsprinzip
 - 3.2 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien
 - 3.3 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten, Übersicht
 - 3.5 Angaben zu den gehandhabten Stoffen und deren Stoffströmen
 - 3.5.0 Technische Dokumentation WEA
 - 3.5.1 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe
 - 3.6 Maschinenaufstellungspläne

- 3.7 Maschinenzeichnungen
- 4 Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage
- 4.5 Betriebszustand und Schallemissionen
 - 4.5.1 Schallgutachten der anemos vom 02.09.2019 und Nachberechnung vom 19.05.2020
 - 4.5.2 Herstellerunterlagen zur Schallleistung
 - 4.5.3 Herstellerunterlagen zum Normalbetrieb/ Schallreduzierten Betrieb
- 4.7 Sonstige Emissionen - Informationen zum Schattenwurf
 - 4.7.0 Herstellerunterlagen zur Vermeidung von Schattenwurf
 - 4.7.1 Schattenwurfmodul
 - 4.7.2 Schattenwurfgutachten der anemos vom 02.09.2019 und Stellungnahme zur geänderten Nennleistung im Projekt Dalldorf-Grabau
- 8 Betriebseinstellung
 - 8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)
 - 8.1.1 Herstellerunterlagen zu Rückbaukosten
 - 8.1.2 Rückbauverpflichtungserklärung
- 9 Abfälle
 - 9.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
 - 9.1.1 Herstellerunterlagen zu Abfällen
- 10 Abwasser
 - 10.1 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft
 - 10.1.2 Niederschlagsentwässerung
- 11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 11.1 Herstellerunterlagen zu verwendeten wassergefährdenden Stoffen

ORDNER 2

- 12 Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
 - 12.1 Antragsformular für den baulichen Teil
 - 12.1.1 Nachweis der Vorlagenberechtigung nach § 53 NBauO
 - 12.2 Einfacher oder qualifizierter Lageplan
 - 12.3 Zeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)
 - 12.4 Baubeschreibungen (§ 9 Abs. 1 S. 1 BauVorlVO)
 - 12.4.1 Herstellungs- und Rohbaukosten
 - 12.5 Berechnungen
 - 12.5.1 Berechnung der Grenzabstände und Auszug aus der NBauO
 - 12.6 Brandschutz
 - 12.6 Anmerkung des Entwurfsverfassers: Vorbeugender Brandschutz
 - 12.6 Herstellerunterlagen zu Schutzzielorientiertem Brandschutzkonzept

- 12.6.1 Herstellerunterlagen zu Brandschutzkonzept, Branderkennung, -meldung und -bekämpfung
- 12.6.2 Stellungnahme der GE Wind Energy GmbH zur Feuermelde- und Löscheinrichtung
- 12.6.3 AWFS-Begutachtung durch IQ wireless GmbH vom 22.07.2019
- 12.8 Bautechnische Nachweise
- 12.8.1 Gutachterliche Stellungnahme Standorteignung der I17 Wind GmbH vom 22.10.2019 und vom 13.07.2020
- 12.8.2 Baugrund- und Gründungsgutachten der IGU vom 30.09.2019 und Stellungnahme des Baugrundgutachters IGU vom 14.07.2019

ORDNER 3

- 13 Natur, Landschaft und Bodenschutz
- 13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz
- 13.2 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben
- 13.3 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Ausgehende Wirkungen
- 13.5 Sonstiges – weitere Fachbeiträge
- 13.5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Planungsgruppe Umwelt)
- 13.5 Stellungnahme Arten- Naturschutz (Planungsgruppe Umwelt)
- 13.5.1 Avifaunistische Erfassungen von Lamprecht & Wellmann GbR vom 01.06.2015
- 13.5.2 Fledermausuntersuchung der Biodata GbR vom März 2016
- 13.5.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan der Planungsgruppe Umwelt vom 26.11.2019
- 14 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- 14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses
- 14.2 Unterlagen des Vorhabenträgers Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)
- 14.2a UVP Bericht (Planungsgruppe Umwelt)
- 14.2b Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung (Ramboll) vom 03.07.2020
- 16 Anlagespezifische Antragsunterlagen
- 16.1.1 Windenergieanlagen: Standorte der Anlagen
- 16.1.2 Windenergieanlagen: Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung
- 16.1.3 Windenergieanlagen: Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen
- 16.1.3.1 Sicherheitskonzept des Herstellers
- 16.1.3.2 Blitzschutzsystem des Herstellers
- 16.1.3.3 Eisdetektion des Herstellers
- 16.1.3.4 Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort von f2e vom 17.07.2019
- 16.1.3.5 Herstellerangaben zur Arbeitssicherheit
- 16.1.3.6 Ansicht Maschinenhaus
- 16.1.3.5 Sicherheitshandbuch

- 16.1.3.4 Servicelift Dokument des Herstellers
- 16.1.4 Windenergieanlagen: Standsicherheit
- 16.1.5 Windenergieanlagen: Anlagenwartung_ Auszug aus dem Vollwartungsvertrag
- 16.1.6 Windenergieanlagen: Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche
 - 16.1.6.1 Herstellerangaben zu Wegen und Kranstellflächen - Amtliche Karte DIN A3
 - 16.1.6.2 Spezifikation für Zuwegung und Kranstellflächen
 - 16.1.6.3 Detail Wegebau Karte DIN A4
 - 16.1.6.4 Netzanschlussplan DIN A 3
- 16.1.7 Windenergieanlagen: Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
 - 16.1.7.1 Antrag auf Luftverkehrsrechtliche Zustimmung
 - 16.1.7.2 Topographische Karte 1: 25.000
 - 16.1.7.3 Baubeschreibung
 - 16.1.7.4 Herstellerangaben Konfiguration von Flughindernisbefeuerungs-Systemen und Tageskennzeichnung
- 16.1.8 Windenergieanlagen: Abstände / Erschließung

III. Nebenbestimmungen

Aufschiebende Bedingungen:

Vor Bau- bzw. Nutzungsbeginn (ggf. auch einzelner Bauteile) ist die Erfüllung der nachfolgenden aufschiebenden Bedingungen dem Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, **schriftlich zu bestätigen**.

Standsicherheitsnachweis

1. Die Prüfung der Standsicherheit der baulichen Anlage wurde nicht nachgewiesen und ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis geprüft wurde **und** dafür eine Nachtragsbaugenehmigung (NBauO) erteilt wurde.

Mit Schreiben vom 14.07.2020 hat die Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Umweltmanagement Prof. Dr.-Ing Salomo + Partner mbH angekündigt, dass für den Windpark Dalldorf-Grabau das Baugrund- und Gründungsgutachten überarbeitet wird. Dieses überarbeitete Baugrund- und Gründungsgutachten ist im Rahmen des Bauantrags für den Standsicherheitsnachweis zur Prüfung vorzulegen.

Hinweis:

Die Gebühren für die Erteilung der Nachtragsbaugenehmigung und weitere damit verbundene Kosten sind von Ihnen zu tragen.

Für den Fall, dass mit dem Bau ohne genehmigte Statik und vor Erteilung der Nachtragsbaugenehmigung begonnen wird, werde ich die sofortige Einstellung der Arbeiten kostenpflichtig unter Androhung von Zwangsmitteln ohne vorherige Anhörung gegen Sie als Bauherr anordnen und ein Bußgeldverfahren einleiten.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass durch den vorzeitigen Baubeginn der Straftatbestand des

§ 319 Strafgesetzbuch (StGB) (Baugefährdung) erfüllt sein kann. Eine Zuwiderhandlung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Sofern mit der Bauausführung ohne die erforderliche Nachtragsbaugenehmigung begonnen wird, ist gemäß Nr. 1.1.3 der Anlage 1 zu §§ 1 und 2 der Baugebührenordnung (BauGO) für die nachträgliche Genehmigung die dreifache Baugenehmigungsgebühr zu erheben.

Sicherheitsleistung für den Rückbau

2. Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der WEA und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Baugrundstückes hat der Betreiber gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber dem Landkreis Uelzen zu erbringen. Die Sicherheitsleistung soll den Rückbau der WEA einschließlich der den Boden versiegelnden Fundamente am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlagen vollständig abdecken.

Die zu erbringende Sicherheitsleistung ergibt sich aus der Formel Nabenhöhe der WEA [161 m] x 1000 [Euro/m] x 7 WEA= Betrag der Sicherheitsleistung [Euro] und wird in Höhe von

1.127.000,00 €

(eine Million einhundertsiebenundzwanzigtausend Euro)

festgesetzt.

Die Sicherheitsleistung ist als selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Absatz 1 Nr. 1 BGB zu erbringen. Sofern ein Betreiberwechsel erfolgt, ist vom neuen Betreiber vor Fortführung des Anlagenbetriebes seinerseits die Bürgschaft zu erbringen.

3. **Ersatzgeld**

Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist **vor Baubeginn**, in jedem Fall aber **innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Genehmigung**, ein Ersatzgeld zu zahlen.

Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Landkreis Uelzen ist ein Ersatzgeld in Höhe von

304.342,40 €

(in Worten: dreihundertviertausenddreihundertzweiundvierzig Euro und vierzig Cent)

als bargeldlose Zahlung auf das Konto der Kreiskasse Uelzen unter Angabe des Verwendungszwecks "34870002 Ersatzzahlung Az.: I20190037" (Konto des Amtes 66) zu leisten.

Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Landkreis Lüchow-Dannenberg ist ein Ersatzgeld in Höhe von

365.385,- €

(in Worten dreihundertfünfundsechsigtausenddreihundertfünfundachzig Euro)

auf das Konto DE2725850110 0044050094, BIC: NOLADE21UEL (Sparkasse Uelzen-Lüchow-Dannenberg) unter Angabe der P-Nr. 1049761, Kostenstelle 07040000, Kostenträger 554010110 zu leisten.

Im Bedarfsfall hat der Antragsteller die Möglichkeit einen begründeten Fristverlängerungsantrag mit Angabe einer neuen Frist beim Amt für Bauordnung und Kreisplanung zu stellen.

Sicherheitsleistung für Kompensationspflanzungen:

4. Für die Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der dafür voraussichtlich anfallenden Kosten eine Sicherheit in Höhe von **71.876,00 €** vom Antragsteller zu leisten. Diese ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Genehmigung als bargeldlose Zahlung auf eines der im Kopfbogen genannten Konten der Kreiskasse

Uelzen unter Angabe des Verwendungszwecks "Durchlaufende Gelder Sicherheitsleistung 63.27290017" (Verwahrkonto des Amtes für Bauordnung und Kreisplanung) zu überweisen. Sollte sich der Baubeginn über die vorgenannte Zahlungsfrist hinaus verschieben, kann ein begründeter Fristverlängerungsantrag mit Angabe einer neuen Frist beim Amt für Bauordnung und Kreisplanung gestellt werden.

Die gezahlte Sicherheitsleistung wird zurückerstattet bei Verzicht auf die BImSchG-Genehmigung, bei deren Erlöschen (§ 71 NBauO) oder im Falle der Ausführung der Baumaßnahme nach der behördlichen Feststellung, dass die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen korrekt ausgeführt wurden. Dementsprechend wird der Gesamtbetrag oder die Einzelbeträge der Sicherheitsleistung freigegeben.

Falls die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig ausgeführt werden, kann der Landkreis Uelzen unter Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung die entsprechenden Maßnahmen selbst oder durch Dritte ausführen lassen.

Eine Schlussabnahme der naturschutzbezogenen Maßnahmen (siehe Angaben unter Hinweise Naturschutz) ist erforderlich und vom Antragsteller zu beantragen

Der zu zahlende Betrag begründet sich aus der maßnahmenbezogenen Kostenschätzung für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Windpark Dalldorf-Grabau (PU 2020).

Baulasteintragungen:

Rückbaubaulast

5. Die Verpflichtungserklärung für den Rückbau der WEA als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für Vorhaben nach den Absätzen 1 Nr. 2 bis 6 gem. § 35 Abs. 5 BauGB liegt mit Datum 07.11.2019 vor. Die Einhaltung der Rückbauverpflichtung ist durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise sicherzustellen.

Kompensationsbaulasten

6. Die Kompensationsflächen sind über Baulasten zu sichern.

Baulastentexte Maßnahme A1 „Anlage und Ergänzung von Baumreihen“ und „Anlage von Strauchhecken/Baum-Strauch-Hecken“:

Auf dem **Flurstück 92, Flur 2, Gemarkung Növenthien** ist gemäß dem Maßnahmenblatt Nr. 1, Maßnahme A1 in Verbindung mit Karte 3, Blatt 1 im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 26.11.2019 zur Genehmigung Az. I20190037 die bestehende Baumreihe auf einer Fläche von 1000 m² durch **Pflanzungen** zu ergänzen. Die Pflanzungen sind zu entwickeln, zu pflegen und zu erhalten.

Auf dem Flurstück **149/2, Flur 1, Gemarkung Grabau** ist gemäß dem Maßnahmenblatt Nr. 1, Maßnahme A1 in Verbindung mit Karte 3, Blatt 2 im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 26.11.2019 zur Genehmigung Az. I20190037 die bestehende Baumreihe auf einer Fläche von 1320 m² durch **Pflanzungen** zu ergänzen. Die Pflanzungen sind zu entwickeln, zu pflegen und zu erhalten.

Auf folgenden Flurstücken hat gemäß dem Maßnahmenblatt Nr. 1, Maßnahme A1 in Verbindung mit Karte 3, Blatt 3 im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 26.11.2019 zur Genehmigung Az. I20190037 die Pflanzung einer **Baum-Strauch-Hecke** mit einem Umfang von 1000 m² zu erfolgen: **Flurstück 1/6, Flur 1, Gemarkung Grabau & Flurstück 76/3, Flur 2, Gemarkung Grabau**. Die Hecke ist zu entwickeln, zu pflegen und zu erhalten. Ein die Hecke umgebender mindestens 1,5 m breiter Saum ist zu erhalten.

Auf dem **Flurstück 24/1, Flur 7, Gemarkung Dalldorf** hat gemäß dem Maßnahmenblatt Nr. 1, Maßnahme A1 in Verbindung mit Karte 3, Blatt 4 im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 26.11.2019 zur Genehmigung Az. I20190037 die Pflanzung einer **Strauchhecke** mit einem Umfang von 300 m³ zu erfolgen. Die Hecke ist zu entwickeln, zu pflegen und zu erhalten. Ein die Hecke umgebender mindestens 1,5 m breiter Saum ist zu erhalten.

Auf folgenden Flurstücken ist gemäß dem Maßnahmenblatt Nr. 1, Maßnahme A1 in Verbindung mit Karte 3, Blatt 4 im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 26.11.2019 zur Genehmigung Az. I20190037 die bestehende Baumreihe auf einer Fläche von 600 m² durch **Pflanzungen** zu ergänzen:

- **Flurstück 24/1, Flur 7, Gemarkung Dalldorf**
- **Flurstück 110/2, Flur 2, Gemarkung Dalldorf**
- **Flurstück 153, Flur 2, Gemarkung Dalldorf**
- **Flurstück 25, Flur 7, Gemarkung Dalldorf**

Die Pflanzungen sind zu entwickeln, zu pflegen und zu erhalten.

Auf dem **Flurstück 6, Flur 9, Gemarkung Dalldorf** hat gemäß dem Maßnahmenblatt Nr. 1, Maßnahme A1 in Verbindung mit Karte 3, Blatt 3 im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 26.11.2019 zur Genehmigung Az. I20190037 die Pflanzung einer **Baum-Strauch-Hecke** mit einem Umfang von 3900 m² zu erfolgen. Die Hecke ist zu entwickeln, zu pflegen und zu erhalten. Ein die Hecke umgebender mindestens 1,5 m breiter Saum ist zu erhalten.

Baulastentext Maßnahme A2 „Anlage einer Streuobstwiese“

Auf dem **Flurstück 24/1, Flur 7, Gemarkung Dalldorf** ist gemäß dem Maßnahmenblatt Nr. 2, Maßnahme A2 in Verbindung mit Karte 3, Blatt 4 im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 26.11.2019 zur Genehmigung Az. I20190037 eine **Streuobstwiese** mit einem Umfang von 2400 m² anzulegen. Die Pflanzungen sind zu entwickeln, zu pflegen und zu erhalten.

Baulastentexte Maßnahme A3_{CEF} „Blüh- und Brachstreifen und Lerchenfenster für die Feldlerche“

Auf dem **Flurstück 17/1, Flur 3, Gemarkung Grabau** sind gemäß dem Maßnahmenblatt Nr. 3, Maßnahme A3_{CEF} in Verbindung mit Karte 3, Blatt 1 im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 26.11.2019 zur Genehmigung Az. I20190037 1750 m² **Blühstreifen** und 750 m² **Brache** anzulegen. Die Flächen sind zu erhalten und zu pflegen.

Auf dem **Flurstück 105/8, Flur 1, Gemarkung Grabau** sind gemäß dem Maßnahmenblatt Nr. 3, Maßnahme A3_{CEF} in Verbindung mit Karte 3, Blatt 2 im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 26.11.2019 zur Genehmigung Az. I20190037 1540 m² **Blühstreifen** und 660 m² **Brache** anzulegen. Die Flächen sind zu erhalten und zu pflegen.

Auf dem **Flurstück 146/2, Flur 1, Gemarkung Grabau** sind gemäß dem Maßnahmenblatt Nr. 3, Maßnahme A3_{CEF} in Verbindung mit Karte 3, Blatt 2 im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 26.11.2019 zur Genehmigung Az. I20190037 1330 m² **Blühstreifen** und 570 m² **Brache** anzulegen. Die Flächen sind zu erhalten und zu pflegen.

Auf dem **Flurstück 95/24, Flur 2, Gemarkung Dalldorf** sind gemäß dem Maßnahmenblatt Nr. 3, Maßnahme A3_{CEF} im LBP vom 26.11.2019 zur Genehmigung Az. I20190037 700 m² **Blühstreifen** und 300 m² **Brache** anzulegen. Die Flächen sind zu erhalten und zu pflegen.

Auf dem **Flurstück 99/2, Flur 1, Gemarkung Grabau** sind gemäß dem Maßnahmenblatt Nr. 3, Maßnahme A3_{CEF} in Verbindung mit Karte 3, Blatt 3 im Landschaftspflegerischen Begleitplan

vom 26.11.2019 zur Genehmigung Az. I20190037 1610 m² **Blühstreifen** und 690 m² **Brache** anzulegen. Die Flächen sind zu erhalten und zu pflegen.

Baulastentext Maßnahme A4 „Anlage eines naturnahen Feldgehölzes“

Auf dem **Flurstück 21, Flur 7, Gemarkung Dalldorf** ist gemäß dem Maßnahmenblatt Nr. 4, Maßnahme A4 in Verbindung mit Karte 3, Blatt 4 im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 26.11.2019 zur Genehmigung Az. I20190037 die Anlage eines **naturnahen Feldgehölzes** in einem Umfang von 1100 m² umzusetzen.

Baulastentexte Maßnahme V12 „Maßnahmenkomplex für den Ortolan (Schonstreifen gemäß BS 5 und Anlage von Gehölzen als Singwarten)“

Auf dem **Flurstück 22, Flur 2, Gemarkung Grabau** ist gemäß dem Maßnahmenblatt Nr. 5, Maßnahme V12 in der Erwiderung zu den Stellungnahmen der UNB Landkreis Uelzen vom 17.07.2020 (Teil 1) und 15.09.2020 (Teil 2) zum geplanten Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau GmbH Co. KG von der Planungsgruppe Umwelt vom 8.10.2020 in Verbindung mit Karte 7, Blatt 1 und 2 (E-Mail vom 30.09.2020) zur Genehmigung Az. I20190037 ein **Schonstreifen** in einem Umfang von 8670 m² anzulegen und **Einzelbäume** im Umfang von 500 m² anzupflanzen. Der Schonstreifen ist zu erhalten und die Pflanzungen sind zu entwickeln, zu pflegen und zu erhalten.

Auf dem **Flurstück 5/1, Flur 3, Gemarkung Grabau** ist gemäß dem Maßnahmenblatt Nr. 5, Maßnahme V12 in der Erwiderung zu den Stellungnahmen der UNB Landkreis Uelzen vom 17.07.2020 (Teil 1) und 15.09.2020 (Teil 2) zum geplanten Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau GmbH Co. KG von der Planungsgruppe Umwelt vom 8.10.2020 in Verbindung mit Karte 7, Blatt 1 und 2 (E-Mail vom 30.09.2020) zur Genehmigung Az. I20190037 ein **Schonstreifen** in einem Umfang von 10.500 m² anzulegen. Der Schonstreifen ist zu erhalten. Zusätzlich hat die Pflanzung einer **Baum-Strauch-Hecke** in einem Umfang von 1350 m² zu erfolgen. Die Hecke ist zu entwickeln, zu pflegen und zu erhalten. Ein die Hecke umgebender mindestens 1,5 m breiter und insgesamt 1000 m² umfassender Saum ist zu erhalten.

Auf dem **Flurstück 4, Flur 9, Gemarkung Dalldorf** ist gemäß dem Maßnahmenblatt Nr. 5, Maßnahme V12 in der Erwiderung zu den Stellungnahmen der UNB Landkreis Uelzen vom 17.07.2020 (Teil 1) und 15.09.2020 (Teil 2) zum geplanten Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau GmbH Co. KG von der Planungsgruppe Umwelt vom 8.10.2020 in Verbindung mit Karte 7, Blatt 1 und 2 (E-Mail vom 30.09.2020) zur Genehmigung Az. I20190037 ein **Schonstreifen** in einem Umfang von 750 m² anzulegen. Der Schonstreifen ist zu erhalten.

Auf dem **Flurstück 18, Flur 9, Gemarkung Dalldorf** hat gemäß dem Maßnahmenblatt Nr. 5, Maßnahme V12 in der Erwiderung zu den Stellungnahmen der UNB Landkreis Uelzen vom 17.07.2020 (Teil 1) und 15.09.2020 (Teil 2) zum geplanten Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau GmbH Co. KG von der Planungsgruppe Umwelt vom 8.10.2020 in Verbindung mit Karte 7, Blatt 1 und 2 (E-Mail vom 30.09.2020) zur Genehmigung Az. I20190037 auf 5-10 % von 1250 m² Fläche (V12c), auf 5-10 % von 3000 m² Fläche (V12d), auf 5-10 % von 2800 m² Fläche (V12g) und auf 5-10 % von 1800 m² Fläche (V12h) eine **Unterpflanzung durch Stieleichen** zu erfolgen.

Auf dem **Flurstück 6, Flur 9, Gemarkung Dalldorf** sind gemäß dem Maßnahmenblatt Nr. 5, Maßnahme V12 in der Erwiderung zu den Stellungnahmen der UNB Landkreis Uelzen vom 17.07.2020 (Teil 1) und 15.09.2020 (Teil 2) zum geplanten Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau GmbH Co. KG von der Planungsgruppe Umwelt vom 8.10.2020 in Verbindung mit Karte 7, Blatt 1 und 2 (E-Mail vom 30.09.2020) zur Genehmigung Az. I20190037 **Schonstreifen** im Umfang

von 1890 m² (V12d), 1490 m² (V12e), 1940 m² (V12f) und 1720 m² (V12g) anzulegen. Die Schonstreifen sind zu erhalten.

Auf dem **Flurstück 9, Flur 9, Gemarkung Dalldorf** ist gemäß dem Maßnahmenblatt Nr. 5, Maßnahme V12 in der Erwiderung zu den Stellungnahmen der UNB Landkreis Uelzen vom 17.07.2020 (Teil 1) und 15.09.2020 (Teil 2) zum geplanten Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau GmbH Co. KG von der Planungsgruppe Umwelt vom 8.10.2020 in Verbindung mit Karte 7, Blatt 1 und 2 (E-Mail vom 30.09.2020) zur Genehmigung Az. I20190037 ein **Schonstreifen** im Umfang von 1140 m² anzulegen. Der Schonstreifen ist zu erhalten.

Allgemeine Nebenbestimmungen

7. Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uelzen schriftlich anzuzeigen. Hierfür verwenden Sie bitte den beigelegten Vordruck.
8. Die Anlage ist nach Maßgabe der unter II. aufgelisteten sowie geprüften und ggf. mit Änderungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.
9. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die zuständige Behörde aufzubewahren.
10. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die nach § 64 NBauO erforderliche Baugenehmigung ein. Unter Bezugnahme auf § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidung ergeht, die nach § 13 des BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
11. Die Genehmigung mit allen Anlagen ist den verantwortlichen Personen (§§ 52 bis 56 NBauO) vor Ausführung der baulichen Anlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
12. Dem Landkreis Uelzen als untere Immissionsschutzbehörde ist entsprechend § 52b Abs. 1 BImSchG der vertretungsberechtigte Gesellschafter anzuzeigen, der nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen.
13. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 1 BImSchG).
14. Wird der Betrieb dauerhaft eingestellt oder mehr als 3 Jahre unterbrochen, hat der Betreiber die WEA innerhalb einer Frist von 9 Monaten mit Fundamenten sowie allen Nebenanlagen, wie z.B. Baustraßen, Montageplätzen, Netzstationen und erfolgter Bodenversiegelung restlos zu beseitigen. Soweit Pfahlgründungen erforderlich werden, dürfen die Pfähle ggf. im Boden verbleiben. Der natürliche Zustand ist wiederherzustellen.

Beabsichtigt der Betreiber die Wiederinbetriebnahme der WEA nach Ablauf der 9 - Monatsfrist, so hat er vor Fristablauf eine Fristverlängerung beim Landkreis Uelzen zu beantragen.

Nebenbestimmungen auf Grund der Niedersächsischen Bauordnung und der sonstigen Bestimmungen des öffentlichen Baurechts

Bauordnungsrecht

Ausführung

15. Die Abnahme der Absteckung der baulichen Anlage durch vermessungstechnische Lagebestimmung der WEA wird gemäß § 76 Abs. 3 NBauO angeordnet. Die Lagebestimmung ist von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem Katasteramt im Auftrag des Bauherrn oder der ausführenden Firma durchzuführen. Dabei sind die ETRS89.UTM-32N - Koordinaten der lotrechten Turmmitten-Achsen anzugeben.

Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Baubeginn der Nachweis (Grenz- und Gebäudebescheinigung) vom Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen, dass die WEA lage- und abstandsmäßig der Genehmigung – entsprechend der beantragten und genehmigten ETRS89.UTM-32N -Koordinaten *) – entspricht.

Abweichungen gegenüber den genehmigten Bauvorlagen sind vor Baubeginn bei der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

*ETRS89.UTM-32N -Koordinaten: WEA	Rechtswert	Hochwert
1	622686	5866974
2	623078	5867196
3	623372	5866945
4	623606	5867541
5	623926	5868105
6	624271	5868295
7	624001	5868737

16. Die Bauvorhaben sind hinsichtlich der Grenzabstände nur nach den Angaben in den Bauvorlagen geprüft worden. Die angegebene Geländehöhe musste als die vor Beginn aller Bauarbeiten vorhandene angenommen werden. Eine andere als diese Höhenlage des Geländes und der baulichen Anlagen sind nicht genehmigt. Ergibt die Absteckung nach Lage und Höhe Abweichungen gegenüber den Angaben in den Bauvorlagen, so ist vor Beginn der Bauarbeiten eine neue schriftliche Genehmigung einzuholen.
17. Die Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Standort Dalldorf-Grabau vom 13.07.2020, Bricht-Nr.: I17-SE-2020-231, der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, ist Bestandteil der Genehmigung.
18. Das Baugrund- und Gründungsgutachten, Projekt-Nr. 3519016_02 - Bauvorhaben: Errichtung von 7 Windenergieanlagen, Windpark Dalldorf-Grabau vom 30.09.2019 von der Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Umweltmanagement Prof. Dr.-Ing Salomo + Partner mbH ist Bestandteil der Genehmigung.
19. Die Gründungssohle ist vom Bodengutachter abzunehmen. Vor Gründungsbeginn ist durch den Bodengutachter zu bestätigen, dass die angegebenen erforderlichen Baugrundeigenschaften, Tragfähigkeiten und Randbedingungen am Aufstellort vorhanden sind.
20. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie für Windenergieanlagen (Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) vom Deutschen Institut für Bautechnik wird ausdrücklich hingewiesen.
21. Die Anforderungen an die elektrotechnische Installation gelten als erfüllt, wenn die Anlagenteile VDE-geprüft gekennzeichnet sind sowie Auslegung und Installation entsprechend den Bestimmungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE (DKE) – DIN/VDE ausgeführt werden.

22. Der Blitzschutz ist gemäß DIN/VDE sowie der Richtlinie für die Zertifizierung von Windenergieanlagen – Teil IV (Nichtmaritime Technik) - des Germanischen Lloyd vorzusehen.
23. Bezüglich der in den Technischen Baubestimmungen der Richtlinie für Windenergieanlagen (Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) genannten Normen sowie anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte oder Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die der Norm oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 02.05.1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder der Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

24. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit sowie ihrer technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung und Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Die Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die fremd überwachende Stelle nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG für diesen Zweck zugelassen ist.
25. Mit Stellungnahme einer sachverständigen Stelle (z.B. TÜV oder Germanischer Lloyd) gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Oktober 2012- korrigierte Fassung vom März 2015) ist nachzuweisen, dass durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. Rotorblattheizung) eine Gefährdung durch Eisabwurf sicher ausgeschlossen wird oder der Eisansatz verhindert werden kann. **Der Nachweis ist vor Montage der Rotorblätter** dem Landkreis Uelzen unaufgefordert vorzulegen.

Inbetriebnahme

26. Eine bauaufsichtliche Schlussabnahme wird vorgeschrieben. Die Schlussabnahme ist nach Fertigstellung der baulichen Anlagen und mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin zu beantragen.
27. Die Anlagen sind nach der Errichtung gemäß dem Inbetriebnahmeprotokoll zu testen. Es ist von der Herstellerfirma zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandungen abgeschlossen wurde. Die Inbetriebnahmeprotokolle sind dem Betreiber zusammen mit den Wartungsprotokollen auszuhändigen. Die Anwesenheit eines für WEA anerkannten Sachverständigen ist nicht erforderlich, wenn die Inbetriebnahme verantwortlich von der Herstellerfirma durchgeführt wird, die Protokolle dem Sachverständigen in Kopie vorgelegt werden sowie den Wartungsprotokollen beigelegt werden.
28. Dem Landkreis Uelzen ist eine Ausfertigung der Inbetriebnahmeprotokolle einschließlich der Bescheinigung der ordnungsgemäßen Montage und Funktion der Rotorblätter zur Schlussabnahme vorzulegen.

Anlagenbetrieb

29. Die WEA müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen, sicherheitsrelevanten Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

30. Baustraßen und Montageplätze müssen während der Betriebszeit der WEA so instandgehalten werden, dass sie jederzeit die Verkehrslasten aufnehmen können, die in Verbindung mit Reparatur-, Wartungs- oder Demontearbeiten zu erwarten sind.
31. Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass auch nach Durchführung ergänzender bautechnischer Nachprüfungen keine Bedenken gegen die Stand- und Betriebssicherheit der Anlagen bestehen. Gegebenenfalls sind unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Stand- bzw. Betriebssicherheit zu gewährleisten.
32. Die in den Wartungsanleitungen aufgeführten Wartungsarbeiten sind ordnungsgemäß auszuführen und zu protokollieren.
33. Das Wartungshandbuch sowie sämtliche Unterlagen über die durchzuführenden wiederkehrenden Wartungsarbeiten sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
34. Prüfberichte mit festgestellten Mängeln sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
35. Die WEA sind mit Schildern zu versehen, welche das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagen. Ebenso sind Beschilderungen aufzustellen, die auf die Lebensgefahr bei eisbildenden Wetterlagen oder bei Gewitter hinweisen. Anzahl und Standorte sind mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
36. Änderungen an den Sicherheitseinrichtungen sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Sie sind durch Sachverständige zu überprüfen.
37. Für den ersten Löscheinsatz ist im Eingangsbereich des Turmfußes jeweils ein betriebsbereiter 5 kg-CO₂-Feuerlöscher für die elektrischen Anlagen vorzuhalten.
38. Für erforderlich werdende Löscharbeiten im Bereich der Rotoren sind die zuständigen Feuerwehren nicht gerüstet. Falls ein solcher Fall eintreten sollte, muss die Feuerwehr in der Lage sein, die Gefahrenquelle großflächig abzusperren. Die zuständige Feuerwehr ist über die toxischen Gefahren und Sicherheitsabstände, die bei einem Schadenfeuer an einer WEA auftreten können, im Vorfeld umfassend zu informieren.
39. Im Brandfall ist entsprechend der VDE 0132 "Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen" die Netzeinspeisung abzuschalten.
40. Grundsätzlich muss die WEA so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung vorgebeugt wird. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und einschlägiger Regelwerke zum baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz, welche den Stand der Sicherheitstechnik darstellen, wird vorausgesetzt. Diese Sicherheitsstandards sind obligatorisch und in eigener Zuständigkeit im Rahmen der Wartung und Unterhaltung ständig betriebsbereit zu halten (Wartung und Unterhaltung).
41. Für das Objekt sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 erforderlich. Diese müssen zur bauaufsichtlichen Schlussabnahme vorliegen. Die Zeichnungen sind als Entwurf der Brandschutzprüferin zur Prüfung vorzulegen. Danach sind die Pläne dreifach farbig anzufertigen und direkt zum Landkreis Uelzen zu senden.
42. Nach Vollständigkeit der Feuerwehrpläne muss die zuständige Freiwillige Feuerwehr ausreichend über die Anlage informiert werden! Dabei sind die Besonderheiten der Windenergieanlagen und deren sicherheitsorganisatorischen Maßnahmen sowie die erforderlichen Maßnahmen im Brand- und Gefahrenfall vorzustellen. Ein Einweisungsprotokoll ist vom Betreiber der Anlage zu fertigen und im Bedarfsfall sind die Begehungen regelmäßig zu wiederholen.

Überwachung

43. Die wiederkehrenden Prüfungen sind nach Abschnitt 15 der Richtlinie der Windkraftanlagen (Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) durchzuführen. Die Prüfberichte sind der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uelzen umgehend und unaufgefordert vorzulegen.
44. Der Betreiber hat die wiederkehrenden Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst bzw. alternativ einen unabhängigen Sachverständigen durchführen zu lassen.

Demontage

45. Die WEA sind nach Ablauf der Bemessungslebensdauer außer Betrieb zu nehmen und anschließend innerhalb eines angemessenen Zeitraums vollständig zu demontieren. Die Bemessungslebensdauer bemisst sich nach der Betriebsdauer, die den Lastgutachten der Typenprüfung zugrunde liegt; hierbei handelt es sich in der Regel um 20 Jahre. Mit der „Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen, Stand Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015“ besteht die Möglichkeit einer Bewertung von Windenergieanlagen hinsichtlich ihres Weiterbetriebs nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von 20 Jahren. Näheres zur Möglichkeit eines evtl. Weiterbetriebs ist der Richtlinie zu entnehmen.

Bauordnungsrechtliche Hinweise

46. Nach § 56 der Niedersächsischen Bauordnung ist der Grundstückseigentümer dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen und Grundstücke dem öffentlichen Baurecht entsprechen.

Hieraus ergibt sich auch die Verantwortlichkeit in Bezug auf die aus Sicherheitsgründen erforderliche Beseitigung der baulichen Anlage.

47. Die Anlage P - Beseitigung anfallender Abfälle - ist zu beachten.

Immissionsschutzrecht

Lärmschutz:

48. Das von dieser Genehmigung erfasste Vorhaben einschließlich aller Einrichtungen ist schalltechnisch unter Berücksichtigung des späteren Betriebes entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärminderungstechnik nach 4.1 b) TA Lärm) so zu errichten und zu betreiben, dass die hiervon verursachten Geräuschemissionen, die an den Immissionsorten festgesetzten Immissionswerte für Geräusche im Einwirkungsbereich der WEA nicht überschreiten. Für die maßgeblichen Immissionsorte (2.3 TA Lärm) gemäß Schallimmissionsprognose der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH vom 19.05.2020 (Bericht Nr. 16-015-7020253-Rev.00-SA-MK) werden folgende Immissionswerte festgesetzt:

Dorfgebiet: IO 01 bis IO 09

tags	(06.00 - 22.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts	(22.00 - 06.00 Uhr)	45 dB(A)

49. Die WEA 01 bis 07 können tagsüber, die WEA 01 bis 06 auch nachts, bis zu einer maximalen Nennleistung von 5.500 kW im **Betriebsmodus Normalbetrieb NO** betrieben werden. Um sicherzustellen, dass die vorstehend festgesetzten Immissionswerte eingehalten werden, gelten für die maximal zulässigen Emissionen und den genehmigungskonformen Betrieb die folgenden Emissionswerte:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0
Zu berücksichtigende Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,9	94,3	98,9	101,4	103,0	100,8	93,4	77,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,3	94,7	99,3	101,8	103,4	101,2	93,8	78,1

* Summenpegel: $L_{W,Okt}=106,0 \text{ dB(A)}$, **$L_{e,max,Okt}=107,7 \text{ dB(A)}$** und von $L_{o,Okt}=108,1 \text{ dB(A)}$

$L_{W,Okt}$ = Oktavschallleistungspegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel, $L_{e,max,Okt}=L_{W,Okt}+1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ gemäß Herstellerangabe

$L_{o,Okt}$ = Oktavschallleistungspegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$L_{o,Okt}=L_{W,Okt}+1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2}$

σ_R , σ_P , σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Serienstreuung und das Prognosemodell

50. Die WEA 07 kann nachts, bis zu einer maximalen Nennleistung von 5.300 kW im schalloptimierten **Betriebsmodus NRO 105** betrieben werden. Um sicherzustellen, dass die vorstehend festgesetzten Immissionswerte eingehalten werden, gelten für die maximal zulässigen Emissionen und den genehmigungskonformen Betrieb die folgenden Emissionswerte:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	86,2	91,9	96,6	98,9	100,1	97,7	90,4	75,2
Zu berücksichtigende Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	87,9	93,6	98,3	100,6	101,8	99,4	92,1	76,9
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,3	94,0	98,7	101,0	102,2	99,8	92,5	77,3

* Summenpegel: $L_{W,Okt}=105,0 \text{ dB(A)}$, **$L_{e,max,Okt}=106,7 \text{ dB(A)}$** und von $L_{o,Okt}=107,1 \text{ dB(A)}$

$L_{W,Okt}$ = Oktavschallleistungspegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel, $L_{e,max,Okt}=L_{W,Okt}+1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ gemäß Herstellerangabe

$L_{o,Okt}$ = Oktavschallleistungspegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$L_{o,Okt}=L_{W,Okt}+1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2}$

σ_R , σ_P , σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Serienstreuung und das Prognosemodell

51. Der genehmigungskonforme Betrieb der WEA 05 und 06 für den Betriebsmodus Normalbetrieb NO und der WEA 07 für den schalloptimierten Betrieb NRO 105 ist entsprechend der vorstehenden Nebenbestimmung der Überwachungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WEA durch eine Abnahmemessung nach § 28 BImSchG durch eine hierfür bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen.

Die Bekanntgabe von Stellen für Messungen nach § 26 und § 28 BImSchG erfolgt nach § 29b Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist im Auskunftssystem ReSyMeSa, <http://www.resymesa.de> veröffentlicht.

Die länderspezifischen Regelungen für Stellen nach § 29b BImSchG für Ermittlungstätigkeiten in Niedersachsen (siehe Anlage!) sind zu beachten.

Die Messplanung ist rechtzeitig vorher mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Die technische Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: "Bestimmung der Schallemissionswerte", Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V. (FGW-Richtlinie) einschließlich Schmalbandanalyse ist dabei zu beachten. Über die Auftragsvergabe für die Vermessung ist vor Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde ein Nachweis vorzulegen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung einen Bericht anzufertigen und zwei gedruckte Ausfertigungen sowie eine digitale Ausfertigung des Messberichtes dem Landkreis Uelzen unmittelbar zu übersenden.

52. Im Rahmen der Abnahmemessung sind die Betriebsgeräusche der vorgenannten WEA zu ermitteln. Hierbei ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des am höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zzgl. des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung und Prognosemodell ($L_{0,Okt,Vermessung}$) die vorstehend festgesetzten Immissionswerte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{0,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{0,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung entsprechend der Schallimmissionsprognose der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH vom 19.05.2020 (Bericht Nr. 16-015-7020253-Rev.00-SA-MK) durchzuführen. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktav-Schalleistungspegel $L_{0,Okt,Vermessung}$ des Wind-BIN, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes gilt als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die in der o.g. Immissionsprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
53. Der Nachweis, dass durch den Anlagenbetrieb keine erheblichen Lärmbelastigungen hervorgerufen werden kann auch durch Immissionsmessung(en) erbracht werden.
54. Zur Kontrolle insbesondere der nächtlichen Betriebsweise müssen die WEA jeweils mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung der Betriebsparameter „P_Act 10 Minuten Mittelwert“ der elektrischen Wirkleistung, „N_Rot“ 10 Minuten Mittelwert der Rotordrehzahl und der „ v_W “ 10 Minuten Mittelwert der Windgeschwindigkeit versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweisen ermöglichen.

Lichtimmissionen (Schattenwurf):

55. Die WEA sind so zu betreiben, dass an den schutzbedürftigen Gebäuden und deren Außennutzungen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, folgende Immissionswerte an den Immissionsorten 1, 2 und 4 bis 7 der Schattenwurfprognose der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH vom 02.09.2019 (Bericht Nr. 16-016-7019255-Rev.00-SW-MK) nicht überschritten werden.

8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag tatsächliche (meteorologische) Beschattungsdauer.

Dabei ist die tatsächliche Beschattungsdauer die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf.

Maßgebende Immissionsorte sind dabei schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäuser und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (z.B. Terrassen und Balkone), sind schutzwürdigen Räumen gleichgestellt.

56. Der Richtwert von maximal 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag tatsächlicher Beschattungsdauer gilt als eingehalten, wenn die für die maßgebenden Immissionsorte berechneten

astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten auf maximal 30 Stunden / Jahr und 30 Minuten / Tag begrenzt werden.

57. Die technische Funktionalität der Schattenwurfabschaltung, die Einmessung maßgebender Immissionsorte, die Richtigkeit der Eingabeparameter und die Plausibilität der Ergebnisse der zugehörigen Steuerungsprogramme sind von einem Sachverständigen zu überprüfen, abzunehmen und der Überwachungsbehörde zu bescheinigen. Der Sachverständige darf an der Programmierung und Einrichtung des zu prüfenden Schattenwurfabschaltmoduls nicht mitgewirkt haben. Der Abnahmebericht ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme beim Landkreis Uelzen einzureichen.
58. Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für die o.g. Immissionsorte registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der Sonnenscheindauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
59. Etwaige Vorbelastungen durch Schattenwurfimmissionen sind zu berücksichtigen. Die berechnete Zusatzbelastung darf höchstens bis zu den o.g. Immissionsrichtwerten der astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten (Gesamtbelastung) ausgeschöpft werden, wobei die für die Zusatzbelastung maßgebende meteorologische Beschattungsdauer aus dem Verhältnis der jeweils zulässigen Gesamtbelastung ($8 \text{ h} / 30 \text{ h} = 26,7 \%$) zu ermitteln ist.
60. Belästigungswirkungen durch Lichtblitze ("Disco-Effekt") sind durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Turm-, Maschinenhaus- und Rotorblattbeschichtung zu minimieren.

Naturschutzrecht

61. Eine Schlussabnahme der naturschutzbezogenen Maßnahmen (siehe Angaben unter Hinweise Naturschutz) ist erforderlich und vom Antragsteller zu beantragen.
62. Folgende Dokumente sind Bestandteil der Genehmigung:
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Planungsgruppe Umwelt, 26.11.2019, im Folgenden AFB oder PU 2019a)
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung (Planungsgruppe Umwelt, 22.11.2019; im Folgenden FFH-VP oder PU 2019b)
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (Planungsgruppe Umwelt, 28.11.2019; im Folgenden LBP oder PU 2019c)
 - UVP-Bericht (Planungsgruppe Umwelt, 18.11.2019, im Folgenden UVP-Bericht oder PU 2019d)
 - Erwiderung zu den Stellungnahmen der UNB Landkreis Uelzen vom 17.07.2020 (Teil 1) und 15.09.2020 (Teil 2) zum geplanten Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau GmbH Co. KG (Planungsgruppe Umwelt, 8.10.2020, im Folgenden Erwiderung PU auf die Stellungnahmen der UNB oder PU 2020)
 - Karte 7, Blatt 1 und 2 als Ergänzung zur Erwiderung PU auf die Stellungnahme der UNB (Eingang UNB am 30.09.2020 per E-Mail)
63. Abweichend vom LBP (PU 2019c) und von der Erwiderung PU auf die Stellungnahme der UNB (PU 2020), gilt folgendes:

Alle sieben WEA sind unter den folgenden Bedingungen (MU 2016b, NLT 2014) im Zeitraum zwischen dem 15.04. bis 31.10. abzuschalten:

 - Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 7,5 m/s

- Temperaturen in der Nacht von über 10 °C (in Nabenhöhe gemessen)
- Kein Niederschlag

Die Abschaltung hat über das gesamte Zeitfenster von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu erfolgen.

64. Zur genaueren Eingrenzung der erforderlichen Abschaltzeiten kann ein zweijähriges Gondelmonitoring durchgeführt werden. Dieses muss kontinuierliche, automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in Gondelhöhe in den Zeiträumen von Anfang April bis Ende Oktober umfassen. Zusätzlich muss ein zweites Mikrofon waagerecht ausgerichtet etwa 10 m unterhalb des rotorüberstrichenen Bereichs am Mast befestigt werden. Der genaue Einbauort des zweiten Mikrofons sowie die Durchführung des Gondelmonitorings wird vor einer geplanten Durchführung von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) festgelegt.

Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant erhöhtes Tötungsrisiko betrieben werden können, werden die Abschaltzeiten entsprechend der Untersuchungsergebnisse und nach vorheriger Absprache mit der UNB angepasst. Dies kann bereits nach Ende des ersten Betriebsjahres geschehen.

65. Der UNB des Landkreises Uelzen sind die Betriebsprotokolle über die Abschaltzeiten mit vollständigen Temperatur- und Winddaten jeweils zum 31.01. des Folgejahres unaufgefordert zur Kontrolle vorzulegen. Beantragt der Anlagenbetreiber aufgrund eines freiwillig durchgeführten Gondelmonitorings eine Änderung der Abschaltzeiten, ist ein Bericht über das Ergebnis des Gondelmonitorings mit zweitem Mikrofon ebenfalls zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen.
66. Um das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten (hier insbesondere Rotmilan und Mäusebussard) unter die Signifikanzschwelle zu senken, sind die in der Erwiderung von PU auf die Stellungnahmen der UNB vom 8.10.2020 unter Punkt 5 genannten temporären Betriebszeiteinschränkungen (Ergänzung Maßnahme V10c LBP) mit der Flächenabgrenzung nach der im LBP angehängten Karte 4 einzuhalten.

Der UNB sind die jeweiligen Flächenvereinbarungen zwischen den Eigentümern der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen und dem Antragsteller sowie die Betriebsprotokolle über die bodenwendenden Arbeiten und die entsprechenden Abschaltzeiten jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen.

67. Die unter den Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 aufgeführten Bauzeiteneinschränkungen und Vergrämnungsmaßnahmen für die Baufeldräumung sind zwingend einzuhalten.
68. Ergänzend zur Vermeidungsmaßnahme V9 „Umweltbaubegleitung“ im LBP gilt Folgendes: Die ökologische Baubegleitung ist der UNB vor Baubeginn namentlich zu benennen und deren Fachkenntnis (z.B. durch entsprechende Fortbildung) nachzuweisen. Die ökologische Baubegleitung sollte vorher nicht in der Antragstellung betreffender WEA mit Gutachten oder Projektierung involviert gewesen sein. Örtlich auftretende Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes sind durch die Baubegleitung bedarfsgerecht zu dokumentieren und der UNB ist nach Abschluss der Arbeiten ein Bericht vorzulegen. Arbeiten, bei denen unvorhergesehene Beeinträchtigungen zu erwarten sind, sind 14 Tage vor Maßnahmendurchführung schriftlich bei der UNB anzuzeigen.

Sollte die ökologische Baubegleitung vor Beginn oder während der Bauarbeiten Hinweise auf das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorfinden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

69. Abweichend vom LBP gilt für die Maßnahme A2 „Anlage einer Streuobstwiese“: Eine **Mahd** des extensiv genutzten Grünlandes darf **frühestens ab dem 15. Juli** nach Ende der Brut- und Setzzeit erfolgen, um den Schutz von Bodenbrütern zu gewährleisten.
70. Für folgende Maßnahmen ist der UNB eine Dokumentation über die Durchführung der Maßnahmen bis zum 15.12. jeden Jahres vorzulegen:
- Maßnahme A3_{CEF} „Blüh- und Brachstreifen und Lerchenfenster für die Feldlerche“ (Maßnahmenblatt Nr. 3, PU 2019c)
 - Maßnahme V12 „Maßnahmenkomplex für den Ortolan (Schonstreifen gemäß BS 5 und Anlage von Gehölzen als Singwarten)“ (Maßnahmenblatt Nr. 5, PU 2020)

Hinweise Naturschutz:

71. Bei Gehölzpflanzungen findet die Schlussabnahme in der Regel (bei sach- und fachgerechter Pflanzung und anschließender Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über drei Jahre) nach dem dritten Standjahr der Gehölze durch die UNB statt. Bei unsachgemäßer Durchführung (z.B. größere Pflanzausfälle bei fehlender Pflege) kann sich der Abnahmetermin entsprechend verschieben. Sofern vom Bauherren gemäß Genehmigung eine Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Durchführung von naturschutzbezogenen Maßnahmen gestellt werden muss, gilt für die Rückzahlung der Sicherheitsleistung: Bei Gehölzpflanzungen werden in der Regel 50 % der Sicherheitsleistung rückerstattet, wenn die Erstkontrolle der Pflanzmaßnahme durch die UNB nach der Pflanzung deren ordnungsgemäße Durchführung bestätigt. Die restlichen 50 % der Sicherheitsleistung werden unmittelbar nach erfolgter Schlussabnahme der Gehölzpflanzung durch die UNB von der Genehmigungsbehörde rückerstattet.

Wasserrecht

Allgemeiner Gewässerschutz

72. Das im Rahmen der Baumaßnahme zur Verwendung kommende Bodenmaterial für z.B. Sauberkeitsschicht, Bodenaustausch oder Füllboden zum Anfüllen der Fundamente sowie zum Verfüllen der Gruben nach Rückbau der WEA (sofern nicht der anstehende Boden verwendet wird) muss den Ansprüchen gem. LAGA M 20, Zuordnungswert Z 0 entsprechen, um mögliche Beeinträchtigungen für das Grundwasser auszuschließen.
73. Bei einigen WEA ist für eine ausreichende Standsicherheit die Herstellung von Rüttelstopfsäulen erforderlich. Der Kontakt mit Grundwasser kann nicht ausgeschlossen werden. Das Einbringen von Stoffen in Gewässer stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung gem. § 9 Abs. Nr. 4 WHG dar. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nicht die hierfür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis. Für sämtliches Material, das unterhalb der Geländeoberkante mit Grundwasser in Kontakt stehen kann- also z.B. Kies der Rüttelstopfsäulen, darf nur Material verwendet werden, das der Anforderung Z0 gemäß LAGA M 20 entspricht. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ist zusammen mit den Nachweisen des zu verwendeten Materials mindestens 4 Wochen vor Baubeginn beim Landkreis Uelzen - untere Wasserbehörde - vorzulegen. Für Rückfragen hierzu steht Ihnen Frau Boick unter der Durchwahl 0581 / 82404 gern zur Verfügung.
74. Sofern für das Aufstellen oder die Zuwegung zu den WEA eine temporäre oder auch dauerhafte Teilverrohrung von Gewässern III. Ordnung erfolgen soll, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine dazu erforderliche wasserbehördliche Plangenehmigung gem. § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) bei der unteren Wasserbehörde einzuholen.

Hinweis zum Allgemeinen Gewässerschutz:

75. Grundwasserabsenkungen, die für die Herstellung der Fundamente während der Bauzeit ggfls. erforderlich werden, bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Entsprechende Antragsunter-

lagen (zweifach; mit Angaben zu: Absenkdauer, Absenktiefe, Größe der Baugrube, voraussichtlicher Beginn der Absenkung, Flurstück, Flur, Gemarkung, Eigentümer des Grundstückes, Verbleib (Ableitung) des geförderten Wassers; mit den Anlagen: Übersichtskarte 1 : 25.000, Lageplan 1 : 5.000 oder gleichwertiger Flurkartenauszug, Darstellung des Bauwerkes) sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uelzen rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

In Ausnahmefällen kann von einer formellen Erlaubnis abgesehen werden, wenn nur geringe Wassermengen entnommen werden müssen. Auskunft hierzu erteilt die untere Wasserbehörde des Landkreises Uelzen unter der Tel. Nr. 0581/82-404.

Bodenschutz

76. Die Baufeldgrenzen (Anlagenstandort, Kranstell- und Logistikflächen, Wege) sind vor Baubeginn in der Örtlichkeit dauerhaft kenntlich zu machen und angrenzende Flächen gegen Befahrung und allgemeine Nutzung zu sichern (z.B. durch Holzpfähle, verbunden mit Spanndraht, welcher mit Flatterbandstreifen kenntlich gemacht ist).
77. Werden bei den Erdbauarbeiten zur Herstellung der Windenergieanlagen, sowie bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.
78. Eine Durchmischung von Bodenmaterial unterschiedlicher Eignungsgruppen gemäß DIN 19731 im Zuge des Bodenabtrags ist nicht zulässig. Bodenhorizonte sind beim Ausbau zu trennen und getrennt zu lagern. Auf für die Lagerung von Bodenaushub in Anspruch genommenen Flächen müssen die natürlichen Bodenverhältnisse durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen wiederhergestellt werden.
79. Die Versiegelungsflächen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Versiegelungsflächen, für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung gegeben ist, sind in waserdurchlässiger Bauweise auszuführen.
80. Werden für die Herrichtung der Anlagenstandorte, die Herstellung der Baustraßen bzw. der Zuwegungen und der Kranstellflächen mineralische Ersatzbaustoffe verwendet, müssen diese die Anforderungen der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (Stand: 06.11.2003) und bei der Verwertung von Bodenmaterial die Anforderungen der Technischen Regel „Bodenmaterial“ einhalten. Der unteren Bodenschutzbehörde sind die entsprechenden Gütenachweise rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Mengennachweis (Lieferscheinkopien) der eingesetzten Ersatzbaustoffe vorzulegen.
81. Bei den Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Dazu sind die Fundamente bei Flachgründungen komplett inkl. der Sauberkeitsschicht aus dem Boden zu entfernen. Bei Pfahlgründungen dürfen die Pfähle im Erdreich verbleiben. Die zugehörigen Versiegelungsflächen sind gemäß Kapitel 8 - Maßnahmen nach der Betriebseinstellung, ordnungsgemäß zu entsiegeln und zurückzubauen.
82. Bei der Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorsorgewerte des Anhanges 2 Nr. 4 BBodSchV einzuhalten. Das Verfüllmaterial unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht muss die Anforderungen der Einbauklasse 0 der Technischen Regeln Bodenmaterial (Stand: 05.11.2004) der LAGA-Mitteilung 20 einhalten. Bei der Wiederverfüllung ist standorttypisches Bodenmaterial zu verwenden, welches horizontweise entsprechend der ursprünglichen Lagerung einzubauen ist. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In aller Regel ist eine Schüttung des

Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.

83. Der Mutterboden ist getrennt vom restlichen Aushub bis zum Wiedereinbau zu lagern und zwar in Trapezmieten mit einer Breite von maximal 5 m und einer Höhe bis zu 1,30 m. Bei einer Lagerdauer über 6 Monate soll die Miete mit tiefwurzelnden winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen begrünt werden (z.B. Luzerne, Lupine oder Ölrettich). Sie ist so zu gestalten, dass Niederschläge nicht mehr als nötig abfließen, sondern in der Miete versickern. Mutterbodenmieten dürfen weder durch Befahren noch auf sonstige Weise verdichtet werden.
84. Alle Arbeiten haben unter schonender Behandlung des Bodens bei möglichst trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen zu erfolgen. Zur Vermeidung von Strukturschäden ist diesem Aspekt auf sensiblen Flächen mit z.B. hohem Grundwasserstand besonders Rechnung zu tragen. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden.
85. Für die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine fachkundige Baubegleitung durch einen geotechnischen Sachverständigen mit Weisungsbefugnis vorzusehen. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden. Der Unteren Bodenschutzbehörde ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Konzept zur bodenkundlichen Baubegleitung und zum Bodenmanagement vorzulegen. Die Ansprechpartner für die bodenkundliche Baubegleitung sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu benennen. Die Umsetzung der Bodenkundlichen Baubegleitung kann, bei entsprechender Eignung des Sachverständigen, im Rahmen der ökologischen Baubegleitung mit umgesetzt werden.
86. Arbeiten im Bereich von Altablagerungen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Technischer Gewässerschutz

87. Die Fußböden der Türme der WEA sind flüssigkeitsdicht und so herzustellen, dass eventuell auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten zurückgehalten werden und nicht nach außen auf ungesicherte Bereiche ablaufen können (z. B. durch Abdichten der Kabeldurchführungen etc.). Entwässerungseinrichtungen sind unzulässig.
88. Flüssigkeitsbeinhaltende Anlagenteile -z. B. die Getriebe oder der Trafo - sind mit Auffangeinrichtungen/-wannen so auszurüsten, dass bei Undichtheiten das maximal mögliche Austrittsvolumen bzw. die gesamte vorhandene Flüssigkeit des Anlagenteils gefahrlos zurückgehalten werden kann.
89. Das bei Reinigung der Rotorblätter anfallende Waschwasser ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Hinweise für den technischen Gewässerschutz

90. Der Antrag beinhaltet keine Angaben über die Bauart und Eignung der vorgesehenen Auffangwannen.
Entsprechend den Antragsunterlagen sind die WEA gemäß § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 in die Gefährdungsstufe A einzuordnen. Die wasserrechtlichen Anforderungen sind daher eigenverantwortlich einzuhalten.

91. Auf § 130 des Nds. Wassergesetzes (NWG) - Anzeige von wassergefährdenden Vorfällen - bzw. auf die entsprechenden Vorschriften der jeweils gültigen Fassung des NWG wird hingewiesen.
92. Auf § 23 der AwSV - Anforderungen an das Befüllen und Entleeren - wird hingewiesen.
93. Die beschriebenen Auflagen sind erforderlich, um mindestens den gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz geforderten Schutz der Schutzgüter Gewässer und Boden zu erreichen (Sorgfaltspflicht).

Arbeitsschutz- und Gerätesicherheitsrecht

Maschinen und Geräte

94. WEA sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV).

Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.

Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigelegt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG-Konformitätserklärung, dass

- die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht, und
- die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.

Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

Die EG-Konformitätserklärungen sind zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der WEA zur Einsichtnahme aufzubewahren und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen.

Beleuchtung

95. Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung entsprechend der ASR 7/4 zu installieren (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 3.4 des Anhangs zur ArbStättV).

Gefährdungsbeurteilung

96. Die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Gefahrstoffverordnung festzulegen. Hierbei sind insbesondere die Tätigkeiten „Wartung und Instandsetzung, Prüfung“ zu beurteilen. Die hiernach notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen sind betrieblicherseits umzusetzen und auf Wirksamkeit zu prüfen. Vgl. DGUV 203-007 (BGI 657) Windenergieanlagen vom März 2014, Herausgeber Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.
97. Für Arbeiten in engen Räumen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung und unter Berücksichtigung der DGUV-Regel 113-004 vom Juli 2013 die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Arbeiten in engen Räumen dürfen nur von unterwiesenen Personen durchgeführt werden.

Vor Beginn der Arbeiten in engen Räumen ist vom Unternehmer oder seinem Beauftragten ein Erlaubnisschein auszustellen, in dem die erforderlichen Schutzmaßnahmen aufgeführt sind.

Der Erlaubnisschein kann durch eine Betriebsanweisung ersetzt werden kann, wenn immer gleichartige Arbeitsbedingungen bestehen und gleichartige wirksame Schutzmaßnahmen festgelegt sind.

Bei Ausstellung eines Erlaubnisscheines haben der Aufsichtführende, der Sicherungsposten und – sofern vorhanden – der Verantwortliche eines Fremdunternehmens (Auftragnehmers) durch Unterschrift auf dem Erlaubnisschein die Kenntnis über die festgelegten Maßnahmen zu bestätigen.

Kennzeichnungen

98. Der Zutritt in die Anlage ist gegen die Benutzung durch Unbefugte zu sichern. Das Zutrittsverbot ist durch das Verbotsschild D-P006 gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“, ASR 1.3 vom Februar 2013 zu kennzeichnen.

99. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung ist an gut sichtbarer Stelle die notwendige Sicherheitskennzeichnung vorzunehmen. Die Anlage ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu kennzeichnen.

Schaltungen bzw. Montagearbeiten an Nieder- und Mittelspannungsanlagen dürfen nur von schaltberechtigten Personen nach vorheriger Freischaltung durchgeführt werden.

Instandhaltung

100. Die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten darf nur durch hierfür ausgebildete bzw. unterwiesene Personen erfolgen. Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Persönliche Schutzausrüstung / PSA

101. Alle Beschäftigten sind mit der jeweils erforderlichen PSA auszustatten. Bei witterungsbedingten Gefährdungen ist Schutzkleidung gegen Wind, Nässe, Kälte bzw. Sonne zur Verfügung zu stellen und zu nutzen. PSA gegen Absturz sowie die hierfür vorgesehenen Anschlagpunkte sind zu nutzen.

Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände

102. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefahrbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelangen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3).

Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) nicht möglich ist.

In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3 und BGR 198 "Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz").

Leitern/Steiggänge

103. Für Arbeiten auf dem Turm und der Rotorgondel sind geeignete Leitern oder Steigeisengänge (im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift VBG 74) und Schutzeinrichtungen (z.B. Auffanggurte nach DIN EN 361, Haltegurte nach DIN EN 358, Verbindungsmittel nach DIN EN 353-2, Falldämpfer nach DIN EN 361, Verbindungsmittel nach DIN EN 354, Falldämpfer nach DIN EN 355) vorzusehen.

An Leitern und Steigeisengängen müssen in Abständen von höchstens 10 m Ruhepodeste vorhanden sein.

Elektrische Anlage

104. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden

- vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und
- in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss rechtzeitig festgestellt werden (§ 5 DGUV Vorschrift 3, vormals BGV A3).

Die Prüfbescheinigung vor Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg vorzulegen.

Feuerlösch-, Rettungs- und Erste Hilfe-Einrichtungen

105. Die Ausrüstung der Anlage mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen und Rettungsausrüstungen nach Art, Anzahl und Standorten ist im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr durchzuführen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer. 2.2 des Anhangs zur ArbStättV).

106. In der Anlage sind die erforderlichen Mittel zur "Ersten Hilfe" bereitzustellen. Die Aufbewahrungsstellen müssen im Bedarfsfall leicht zugänglich und nach BGV A 8 "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" gekennzeichnet sein (§ 4 ArbStättV).

107. Im Brandfall ist entsprechend der VDE 0132 „Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen“ die Netzeinspeisung abzuschalten.

Flucht- und Rettungsplan

108. Es ist ein Flucht- und Rettungswegeplan zu erstellen und in den WEA an gut sichtbarer Stelle dauerhaft auszuhängen. Dieser soll mindestens enthalten:

- Regeln für das Verhalten im Brandfall
- Regeln für das Verhalten bei Unfällen
- Lage und Zugänglichkeit der Rettungswege
- Lage der Rettungsgeräte inkl. Lage von Anschlagpunkten PSA zum Schutz gegen Absturz
- Lage von vorhandenen Feuerlöschern
- Lage von vorhandenen Verbandkästen
- Sonstiges, z.B. Notruffeinrichtungen
- Möglichkeiten der Rettung darstellen, z.B. für eine Notabseilung
- Eigenrettung über das Maschinenhausdach mittels Abseilgerät im Falle eines Brandes im Turmfuß oder eines verrauchten Turmes

109. Den Rettungskräften ist ein mit diesen abgestimmter Alarm- und Rettungsplan zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung oder Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der WEA mit Anfahrskizze; Koordinaten nach Gauß-Krüger; technische Angaben über die Anlage, u.a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotor-durchmesser). Bei Änderungen der Einsatzbedingungen ist dieser zu aktualisieren. Der Alarm- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in den WEA auszuhängen.

Die WEA müssen mittels Anlagenkennzeichnung (Hinweisschild) eindeutig identifizierbar sein; Anfahrtswege zur WEA sind mit den örtlich zuständigen Rettungskräften abzustimmen.

Betriebsanweisung

110. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Die Betriebsanweisung ist ab Inbetriebnahme der WEA jeweils an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten.

Hinweise zum Arbeitsschutz:

111. Befahranlagen sind Aufzugsanlagen i.S. der Betriebssicherheitsverordnung und daher vor Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Veränderungen, und wiederkehrend (Hauptprüfung) durch eine zugelassene Überwachungsstelle/ZÜS nach §§ 15 und 16 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV prüfen zu lassen. Hierüber ist Nachweis zu führen.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind vom Betreiber nach § 3 Absatz 6 BetrSichV unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen nach Anhang 1 Nummer 4.2 BetrSichV festzulegen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. Zu beachten ist auch § 17 Absatz 2 BetrSichV zur Kennzeichnung der Prüfung in der Kabine der Aufzugsanlage.

Auf die besonderen Vorschriften für Aufzugsanlagen nach Anhang 1 Nr. 4 BetrSichV wird hingewiesen (zum Beispiel Zweiwege-Kommunikationssystem, Notfallplan, regelmäßige Inaugenscheinnahme, Funktionskontrolle).

112. Bei der Durchführung des Vorhabens ist die Baustellenverordnung (BauStellV) zu beachten.

113. Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind (§ 3 Absatz 6 BetrSichV). Dies gilt auch für überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 2 Absatz 13 BetrSichV.

114. Bei Arbeiten an Windenergieanlagen ist die DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ zu beachten. Ferner wird auf DGUV 203-007 (BGI 657) „Windenergieanlagen“ hingewiesen.

115. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Anforderungen der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der aktuellen Fassung zu beachten.

Luftfahrtrecht

Kennzeichnung

116. Die WEA sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-950-17 vom 08.02.2017)“ zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Tageskennzeichnung

117. Die Rotorblätter jeder WEA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (a.: außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b.: außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 m nach oben verschoben werden.

Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6. 1 und 6. 3. des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden. In diesem Falle kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

Nachtkennzeichnung

118. Die Nachtkennzeichnung der WEA erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer (hier nur bei Flügellängen mit einem max. Abstand von 50 m zwischen Anbringungsort und Flügelspitze),, Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuer W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

- a) In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den maximalen Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.
- b) Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei

auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund 40 m unterschreiten würde.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 8. 1.

Beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben der AVV, Anhang 6, erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Absatz 1 Satz 1 LuftVG.

Bei der Ausrüstung der WEA mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum, abstrahlen. Der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

Installation

119. Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES grundsätzlich um bis zu 65 m überragen.

Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 3, nach unten begrenzt werden.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Stromversorgung

120. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

121. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WEA können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überra-

gen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Absatz 1 Satz 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe der AVV zu achten.

122. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale unverzüglich telefonisch unter der Rufnummer 06103/707-5555 oder per Email an notam.office@dfs.de bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

Sonstige Luftrechtliche Nebenbestimmungen

123. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, Feuer W, rot, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

124. Sollen Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

125. Die in dem Genehmigungsbescheid geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

126. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Veröffentlichung

127. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind

- a) Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns der WEA und
- b) Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe ihres Aktenzeichens

3312/30316-3 (55/19)

und umfasst folgende Details:

- DFS-Bearbeitungsnummer (**Ni 10361**)
- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugselipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

128. Die WEA Nr. 02, 04 und 05 müssen mit einer Steuerfunktion (einer sogenannten bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18a LuftVG ausschließt.
129. Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.
130. Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
131. Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz FAßBERG dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der WEA die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der WEA im Falle einer Fehlfunktion / Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
132. Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge / Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
133. Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
134. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens II-260-19-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.

135. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne WEA angewählt.
136. Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der WEA 02, 04 und 05 und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem WEA-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
137. Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist. Weiterhin ist der Bundeswehr das Einmessprotokoll unter Abgabe des Zeichens (Vorgangsnummer) vorzulegen.

Bodendenkmalpflege

138. Die geplante Wegeführung durchschneidet das Bodendenkmal Dalldorf Fst.Nr. 2 das in der Niedersächsischen Denkmalkartei (NDK) verzeichnet ist. Erdarbeiten sind hier nach § 13 Abs. 1 NDSchG genehmigungspflichtig und nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:
- Sachgerechte Dokumentation durch eine archäologische Grabungsfirma in Absprache mit der Kreisarchäologie

Die Kosten der Dokumentation sind gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG vom Verursacher zu tragen.

139. Bei allen Erdarbeiten ist auf archäologische Funde und Bodenfunde zu achten. Derartige Funde sind bei der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Uelzen, Kreisarchäologie (Ansprechpartner Herr Dr. Fred Mahler, Tel. 0581/76533), zu melden (§14 NDSchG). Fundmeldungen werden sofort erledigt. Die untere Denkmalschutzbehörde wird alle Möglichkeiten nutzen, um Verzögerungen der Erd- und Bauarbeiten zu vermeiden. Durch Mitwirkung des Antragstellers können die erforderlichen Maßnahmen unterstützt und beschleunigt werden.

Erschließung

140. Für die Anlieferung der Anlagenteile u.a. über die Kreisstraße 16 ist rechtzeitig eine erforderliche Schwerlastgenehmigung (Erlaubnis für den Großraumschwerlasttransport) einzuholen.
141. Vor Beginn der Baumaßnahme ist ein Beweissicherungsverfahren des Straßenzustandes der Gemeindewege, die für den Bau der WEA befahren werden müssen, durch einen bestellten vereidigten Gutachter vorzunehmen. Die Auswahl des Gutachters ist in Abstimmung mit der Gemeinde Suhlendorf durch den Betreiber vorzunehmen. Kommt innerhalb eines angemessenen Zeitraumes keine Einigung hierüber zustande, soll der Gutachter auf Antrag des Betreibers durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Lüneburg bestimmt werden.

IV. Begründung

Die Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau GmbH & Co. KG hat am 28.11.2019 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben WEA sowie Nebenanlagen entsprechend den Antragsunterlagen gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG gestellt.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 11 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) folgende Stellen und Behörden beteiligt:

- Gemeinde Suhlendorf
- Samtgemeinde Rosche
- Landkreis Lüchow-Dannenberg
- Samtgemeinde Lüchow
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde –
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
- Celle-Uelzen Netz GmbH

🚦 Landkreis Uelzen:

Umweltamt

- +Untere Wasserbehörde
- +Untere Naturschutzbehörde
- +Untere Bodenschutzbehörde

Amt für Bauordnung und Kreisplanung:

- +Untere Bauaufsichtsbehörde
- +Untere Landesplanungsbehörde
- +Untere Denkmalschutzbehörde

Amt für Kreisstraßen
Kreisarchäologe

Die beteiligten Behörden haben den Antrag geprüft und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die unter Abschnitt III. berücksichtigt wurden.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung wurden erstmalig im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen 2020 Nr. 9“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 30.04.2020 öffentlich bekannt gemacht und ein Erörterungstermin zunächst für den 14.07.2020 festgesetzt. Zwischenzeitlich wurde u.a. eine Änderung des beantragten Anlagentyps vorgenommen. Errichtet werden sollen nunmehr 7 gegenüber dem ursprünglichen Antragsgegenstand standort- und höhengleiche WEA

des geänderten Anlagentyps GE5.5-158. Es erfolgte daher mit öffentlicher Bekanntmachung vom 15.07.2020 eine vollständige Wiederholung dieses Verfahrensschrittes.

Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden aus der Trägerbeteiligung und der UVP-Bericht der Planungsgruppe Umwelt wurden während des Zeitraums vom 22.07.2020 bis zum 24.08.2020 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG sowie § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) elektronisch im Internet zur Einsichtnahme bereitgestellt sowie ergänzend bei der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme ausgelegt. Des Weiteren konnten der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im UVP-Portal Niedersachsen eingesehen werden.

Bis einschließlich 22.09.2020 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben eingelegt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Innerhalb der Einwendungsfrist sind bei der Genehmigungsbehörde Einwendungsschreiben von zwei Einwendern eingegangen.

Am 09.10.2020 erfolgte die Erörterung über die fristgerecht erhobenen Einwendungen. Die im Verfahren erhobenen Einwendungen sind mit den Nebenbestimmungen unter Pkt. III berücksichtigt worden. Sofern die Einwendungen keine Berücksichtigung fanden, werden sie zurückgewiesen.

Zu den Einwendungen, die zu den nachfolgend aufgeführten Themenblöcken zusammengefasst wurden, ist Folgendes anzumerken:

1. Reduzierung der Leistung einer Photovoltaik-Anlage

Bei der Beurteilung von Schattenwurfimmissionen durch WEA geht es nicht um die Begrenzung von Schattenwirkungen, die möglicherweise zu Nachteilen wie z.B. wirtschaftlichen Beeinträchtigungen des Betriebes von Photovoltaik-Anlagen führen, sondern vielmehr um die Begrenzung von periodischem Schattenwurf, der durch den Betrieb von WEA hervorgerufen wird und für Menschen, nicht aber für Photovoltaik-Anlagen, belästigend sein kann (siehe Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen, Aktualisierung 2019 [WKA-Schattenwurfhinweise, Stand 23.01.2020]).

Es liegt auch kein Verstoß gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot vor. Dabei ist im Rahmen der Einzelfallbetrachtung abzuwägen, was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmepflichtigen nach Lage der Dinge zuzumuten ist.

Die Rechtsprechung zu an einem Standort gegeneinander konkurrierenden WEA hält wirtschaftliche Nachteile infolge geringerer Stromausbeute grundsätzlich für zumutbar und sieht darin keinen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot. Dies wird dadurch begründet, dass wirtschaftliche Belange baurechtlich nicht geschützt sind, weil mit der Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung einer WEA nur die Vereinbarkeit der Anlage mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften festgestellt, jedoch keine Aussage über die Standortqualität, also über Windverhältnisse, Energieertrag oder ökonomischen Erfolg der Anlage getroffen wird. Mit der Genehmigung geht kein öffentlich-rechtliches Schutzversprechen einher, die genehmigte Nutzung werde nicht durch die Zulassung anderer, an sich ebenfalls zulässiger Nutzungen in ihrer Wirtschaftlichkeit beeinträchtigt. Aus diesem Grund kann der Betreiber nicht darauf vertrauen, dass die örtlichen Windverhältnisse (in diesem Fall Sonnenverhältnisse) unverändert bleiben. (OVG Münster, NVwZ 2000, NVWZ Jahr 2000 Seite 1064; OVG Koblenz, BeckRS 2018, BECKRS Jahr 14729). Diese Sichtweise wird durch die aktuelle Rechtsprechung des BVerwG in der Entscheidung BVerwG (4. Senat), Beschluss vom 13.03.2019 - 4 B 39.18 bestätigt und lässt sich auch auf PV-Anlagen übertragen.

Im Übrigen ist die astromisch errechnete Beschattungsdauer deutlich größer als die tatsächlich meteorologisch wahrscheinliche. Ertragsverluste werden folglich allenfalls gering sein.

2. Wertverlust Eigentum

Die Einwendung ist unbeachtlich, da eine vermeintliche Wertminderung des Eigentums nicht Prüfgegenstand eines öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens ist. Das Fragen und Antworten-Papier zum niedersächsischen Windenergieerlass (Stand 14.12.2015) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz führt hierzu unter Nr. 30 aus: *„Der Marktwert von Immobilien (Grundstücke, Bauten) hängt von diversen Einflussfaktoren auf Angebots- und Nachfrageseite ab. Dabei spielen das konkrete Objekt, die Lage und das Umfeld eine Rolle - aber auch anderweitige Dinge wie z.B. räumliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen. Der konkrete Einfluss einzelner Windenergievorhaben auf Immobilienwerte ist nicht ohne weiteres feststellbar. Zumeist internationale wissenschaftliche Untersuchungen kommen überwiegend zu dem Ergebnis, dass langfristig kein wertmindernder Effekt gegeben sei“*. Zu einem vergleichbaren Ergebnis kommt u.a. auch der „Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise“ der EnergieAgentur.NRW GmbH, Stand 07/2017.

Etwaige physikalische Einwirkungen auf Immobilien, die zu Wertminderungen führen sollten, wären gegenüber der Anlagenbetreiberin zivilrechtlich einklagbar, andere etwaige Einwirkungen hingegen nicht, da rechtmäßige Nutzungen das Eigentum sozialadäquat einschränken. Durch den Betrieb der Anlage möglicherweise bedingte Wertminderungen bilden für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob bestimmte Beeinträchtigungen oder Belästigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebotes zumutbar sind oder nicht. Solange und soweit eine bestimmte Bebauung oder bauliche Nutzung eines Nachbargrundstückes - wie hier - in bodenrechtlicher Hinsicht nicht zu unzumutbaren bzw. „rücksichtslosen“ Einwirkungen führt, hat der Eigentümer eine mit diesem Bauvorhaben gegebenenfalls verbundene Wertminderung des eigenen Grundstückes vielmehr regelmäßig hinzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. April 1978 - 4 C 96.76 - BauR 1978, 289; Beschluss vom 6. Dezember 1996 - 4 B 215/96 - BRS 58 Nr. 164, jeweils m.w.N.).

3. Verwendung des Begriffs „Bürgerwindpark“

Es besteht keine rechtliche Definition des Begriffes „Bürgerwindpark“. Die Bezeichnung des Vorhabens ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

4. Mängel im Schallgutachten

Die Richtwerte nach TA Lärm sind ganzzahlige Werte, sodass die Anwendung der DIN 1333 „Zahlenangaben“ für die Rundung des Endergebnisses auf einen Wert ohne Nachkommastellen zur Vergleichbarkeit des berechneten Immissionswertes mit dem für die Beurteilung maßgebenden Richtwert sachgerecht erscheint.

Zudem beruhen Prognoseberechnungen regelmäßig auf Annahmen zur sicheren Seite hin (konservative Betrachtungsweise), die auf Erfahrungen (z.B. Messungen) beruhen. Die vorliegende Schallprognose stützt sich auf Angaben, die dem Vernehmen nach der Hersteller den Anlagenbetreibern garantiert, woraus ggf. Haftungsansprüche abgeleitet werden könnten. Aufgrund der prognostischen Berücksichtigung von Sicherheitszuschlägen ist zu erwarten, dass der angenommene Emissionswert im Betrieb eingehalten wird. Der Länderausschuss für Immissionsschutz stützt – unter der Voraussetzung der Anordnung einer Abnahmemessung - diese Vorgehensweise. Eine Abnahmemessung ist durchzuführen (siehe vorstehende Nebenbestimmungen).

Sollten widererwartend die gemessenen frequenzabhängigen Emissionspegel größer als die in der Schallprognose angenommenen Emissionspegel sein, so kann die Nichtüberschreitung von Emissionswerten durch einen überwachungsbehördlich überprüfbaren sogenannten „schalloptimierten Betrieb“ sichergestellt werden.

5. Falsche Nutzung von Schallgrenzwerten

Die schalltechnische Beurteilung von WEA erfolgt nach der aktuell geltenden Rechtslage, der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), die sich gemäß 3.3 und 4.1 ausdrücklich auf die Einhaltung des Standes der Technik beruft und nicht

etwa auf WHO-Empfehlungen oder Leitlinien für Umgebungslärm in der EU. Empfehlungen der WHO sind für die Rechtsanwendung innerhalb von Deutschland nicht verbindlich.

6. Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte

Die Kontrolle der Einhaltung von in der Genehmigung festgesetzten Emissions- und Immissionswerten ist sowohl genehmigungsbehördlich (z.B. durch Abnahmemessungen) als auch überwachungsbehördlich auf der Grundlage des § 52 BImSchG vorgesehen.

7. Überschreitung von Beschattungszeiten

Die o.g. Nebenbestimmungen sind geeignet, die Auswirkungen möglicher Lichtimmissionen (hier: Schattenwurf), wirksam zu begrenzen. In 20 Jahren Windkraftanlagenbetrieb wurde im Landkreis Uelzen lediglich eine Beschwerde aufgrund von Schattenwurfimmissionen vorgebracht, die aber vom Verwaltungsgericht als unbegründet zurückgewiesen wurde. Dies ist ein Anhaltspunkt dafür, dass Schattenwurfabschaltmodule in der betrieblichen Praxis gut funktionieren und Schattenwurfimmissionen zumindest nicht als erheblich belästigend in der schutzbedürftigen Nachbarschaft von WEA wahrgenommen werden, sodass die vorgetragene Besorgnis unbegründet erscheint.

8. Befangenheit von Gutachtern

Aus genehmigungsbehördlicher Sicht spricht die Spezialisierung von Sachverständigen für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von WEA für deren Kompetenz in diesem Bereich. Dies gilt insbesondere auch für die nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditierte Anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH.

Im Übrigen ist die Berechnung und Beurteilung von Schall- und Schattenwurfimmissionsberechnungen vergleichsweise tiefgreifend geregelt und in den Immissionsprognosen mit größtmöglicher Transparenz nachvollziehbar dargestellt, sodass Möglichkeiten für raumgreifende Manipulationen nicht erkennbar sind. Zudem steht es einwendenden Personen offen, im Zweifel vorliegende Immissionsprognosen fachlich und rechtlich durch Überprüfung oder unabhängige Neuberechnung prüfen zu lassen. Dem Betreiber die Kosten für eine Doppelbegutachtung aufzuerlegen ist sachlich nicht zu begründen und dürfte auch verwaltungsrechtlich nicht durchsetzbar sein. Rechtlich zu würdigende Anhaltspunkte, die eine Befangenheit des Sachverständigen begründen könnten, sind vorliegend nicht ersichtlich.

9. Infraschall

Das o.g. Fragen und Antworten-Papier zum niedersächsischen Windenergieerlass (Stand 14.12.2015) führt hierzu unter Nr. 4 aus: *„Windenergieanlagen erzeugen, wie viele andere Industrieanlagen (z. B. Ventilatoren, Klimaanlage), der Straßenverkehr, aber auch natürliche Quellen (z. B. Wellengang, Gewitter) Infraschall. Unter Infraschall versteht man Schall, dessen Frequenz unterhalb der menschlichen Hörschwelle liegt. ... Nach den derzeitigen Erkenntnissen reicht der Mindestabstand für Lärm und optische Wirkung aus, um den erzeugten Infraschall körperlich nicht mehr wahrzunehmen. Gesundheitsschädliche Wirkungen sind nach heutigem Stand der Wissenschaft durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Der jüngste Zwischenbericht der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) über die Ergebnisse des Messprojekts 2013-2014 kommt zu keinem anderen Ergebnis“.*

Die Prognose von Infraschall-Immissionen ist aus technischen Gründen nicht möglich. Dennoch können ggf. auftretende Beschwerden über Infraschall-Immissionen nach Maßgabe der DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ durch den Landkreis Uelzen beurteilt werden und ggf. überwachungsbehördliche nachbarschützende Anordnungen gegenüber der Betreiberin rechtfertigen.

10. Verletzung von Grundrechten, Verträglichkeit der Planung, Optisch bedrängende Wirkung

Eine Grundrechtsverletzung liegt nicht vor. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit und die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes werden u.a. durch die TA Lärm konkretisiert, deren Grenzwerte eingehalten werden. Dass das RROP des Landkreises Uelzen unterschiedlichen Gebietskategorien verschiedene pauschale Schutzabstände zugesteht, entspricht den Regelungen des Baugesetz-

buchs (BauGB). Danach handelt es sich bei den Einzelhäusern von St. Omer um einen Siedlungssplitter im Außenbereich, wo das Wohnen entsprechend § 35 BauGB einen niedrigeren Schutzzanspruch aufweist als in den Ortslagen (Innenbereich). Dennoch sind die Richtwerte der TA Lärm auch für St. Omer einzuhalten, was anhand der vorlegten Gutachten plausibel erscheint und im Bedarfsfall über einen reduzierten Anlagenbetrieb nachjustiert werden kann.

Neben o.g. Richtwerten ergeben sich Schutzabstände aus der von WEA ausgehenden optisch bedrängenden Wirkung. Danach können WEA aus Gründen des Rücksichtnahmegebots im Einzelfall unzulässig sein, da auf schutzwürdige Interessen Dritter Rücksicht zu nehmen ist. So hat das BVerwG (Beschl. v. 11.12.2006 – 4 B 72.06) anerkannt, dass eine WEA wegen optisch bedrängenden Wirkung auf Grund der Drehbewegungen der Rotoren gegen das in § 35 Abs. 3 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme (unbenannter öffentlicher Belang) verstoßen kann. Maßgeblich dabei sind die Umstände des Einzelfalls, unter Berücksichtigung der Höhe der Anlage, Durchmesser der Rotoren, Position und Lage der WEA und der benachbarten (Wohn-) Bebauung (Terrassen, Türen usw.), Blickrichtung auf die WEA vom Wohngebäude aus, Abschirmung der Anlage aus Sicht des Wohngebäudes, Topografische Verhältnisse, optische Vorbelastung. Ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand des Einzelfalls zu prüfen.

Die Rechtsprechung hat die folgenden Anhaltspunkte für die jeweils notwendige Einzelfallprüfung formuliert: (1). Beträgt der Abstand zw. einem Wohngebäude und der geplanten WEA mindestens das Dreifache ihrer Gesamthöhe (Nabenhöhe plus $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser), dürfte die Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass keine optisch beeinträchtigende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. (2). Beträgt er weniger als das Zweifache ihrer Gesamthöhe, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. (3). Beträgt der Abstand das Zwei- oder Dreifache ihrer Gesamthöhe, bedarf es regelmäßig der besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls (vgl. Windenergieerlass v. 24.02.2016).

Es gibt kein Wohngebäude, das den Abstand der zweifachen Gesamthöhe (480 m) zu einer der sieben geplanten WEA (Gesamthöhe jeweils 240 m) unterschreitet.

Lediglich das Wohngebäude St. Omer Nr. 2, Gemeinde Suhlendorf, Gemarkung Dalldorf, befindet sich zu den nächstgelegenen WEA Nr. 6 und 7 in einem Abstand, der weniger als das Dreifache der Gesamthöhe beträgt (WEA 6: Abstand 678 m; WEA 7: Abstand 566 m). Dieses Wohngebäude liegt somit in einem Abstand zu den beiden WEA, der jeweils zwischen dem Zweifachen und dem Dreifachen der Gesamthöhe der WEA liegt. Dieser Bereich wird durch die Gerichte weder als eindeutig zulässig noch als eindeutig unzulässig in Bezug auf die Abstände zwischen WEA und Wohngebäuden beurteilt. Es war daher eine intensive Einzelfallprüfung zur optisch bedrängenden Wirkung für diese Wohnnutzung durchzuführen.

Das Wohngebäude des Einwenders (St. Omer Nr. 1a) befindet sich hingegen nicht zwischen 480 und 720 m Abstand zu den nächstgelegenen WEA, sondern knapp außerhalb dieses Bereichs (ca. 730 m). Die Einzelfallprüfung war daher zutreffend lediglich für das Wohnhaus Nr. 2 durchzuführen.

Das Wohngebäude St. Omer Nr. 2 befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rosche stellt eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Es handelt sich um ein sog. Einzelhaus im Außenbereich (Splittersiedlung). Für dieses Wohnhaus wurde durch die Antragstellerin mit Datum vom 03.07.2020 ein Gutachten der Ramboll Deutschland GmbH zur Darstellung und Beurteilung der optischen Wirkung von sieben Windenergieanlagen am Standort Dalldorf-Grabau vorgelegt. In dieser Untersuchung wird plausibel dargestellt, dass aufgrund von vorhandener Vegetation eine optische Wirkung der nächstgelegenen WEA 7 auf die zentralen Aufenthaltsbereiche des Wohnhauses (Wohnzimmer, Stube, Wintergarten) nur stark eingeschränkt gegeben ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion kann für diese Bereiche nicht festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Untersuchung ist festzustellen, dass keine optisch bedrängende Wirkung der geplanten WEA auf das Wohnhaus St. Omer 2 i.S. der geltenden Rechtsprechung vorliegt. Der beantragte Anlagenstandort wird daher als bauplanungsrechtlich zulässig angesehen. Dabei war zu berücksichtigen, dass eine Wohnnutzung im Außenbereich mit der Errichtung dort privilegierter Anlagen rechnen muss und daher nicht in gleichem Maße schutzbedürftig ist

wie eine Wohnnutzung im Innenbereich oder in ausgewiesenen Wohngebieten. Wohnbebauungen im Außenbereich haben eine größere Verpflichtung, die Beeinträchtigungen durch den Betrieb von WEA im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen. In der Abwägung wurde der Belang Mensch bei der Beurteilung der Zulässigkeit der geplanten Anlage hinreichend berücksichtigt. Das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme wird eingehalten.

Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass der rasche Ausbau der regenerativen Energiegewinnung allgemeiner politischer Wille der Bundesregierung ist und daher im besonderen Öffentlichen Interesse liegt. Die Bundesregierung hat mit den Regelungen zum BauGB die Errichtung von WEA im Außenbereich privilegiert. Weiterhin hat der Kreistag des Landkreises Uelzen mit dem Satzungsbeschluss zum RROP 2019 der privilegierten Errichtung von WEA in den ausgewiesenen Vorrangstandorten Windenergie im Kreisgebiet zugestimmt. Es ist ausdrücklicher politischer Wille, dass auf den Vorrangstandorten Windenergie raumbedeutsame WEA errichtet werden dürfen. Das öffentliche Interesse wiegt daher in diesem Einzelfall schwerer als das private Interesse eines Einzelnen bzw. einer einzelnen Wohnnutzung im Außenbereich.

Zudem ist festzustellen, dass die betroffenen Grundstückseigentümer des Wohngebäudes St. Omer Nr. 2 keine Einwendungen gegen das Vorhaben formuliert haben.

11. Eisabwurf

Zunächst ist zwischen Eisabwurf, also dem Wegschleudern von Eis, und Eisabfall von den Anlagen zu unterscheiden. Hinsichtlich der diesbezüglichen Auswirkungen wurde von der Antragstellerin ein Gutachten zu den Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Dalldorf-Grabau der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vorgelegt. Als Schutzobjekte wurden danach die Gemeindeverbindungsstraßen Meußließen und St. Omer sowie mehrere Feldwege in der Nachbarschaft der Anlagen definiert. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Eiswurf aufgrund der vorhandenen Systeme zur Eiserkennung an den Anlagen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Lagebedingt werden die Anlagen WEA 5 -7 zusätzlich mit zertifizierten Systemen zur Eiserkennung ausgestattet, die einen Betrieb der WEA bei potentiell gefährlichem Eisansatz ausschließen.

Die Gefahr von Eisabfall kann bei geeigneten Witterungssituationen hingegen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher sind hierzu Warnschilder in der Umgebung der Anlagen vorzusehen.

12. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Aufgrund ihrer weitreichenden optischen Wirkung lässt sich eine Wiederherstellung des Landschaftsbildes im Rahmen des Baus von WEA in der Regel nicht erreichen. Aus diesem Grund ist die Antragstellerin verpflichtet, einen Ausgleich in Form von Ersatzgeld zu leisten (Windenergieerlass, Anlage 1, S. 200). Sowohl die Gutachter Lamprecht & Wellmann (2014) als auch Planungsgruppe Umwelt (2019c) haben eine Bewertung des Landschaftsbildes im Umkreis der 15fachen Anlagenhöhe für das betroffene Gebiet vorgenommen. Beide Gutachten bemessen den hier direkt betroffenen Bereich als Landschaftsbild von geringer bis mittlerer Bedeutung. Von St. Omer aus gesehen besteht eine Sichtverschattung durch großflächig vorhandenen Wald sowie mit Blick auf die WEA7 durch eine linienhafte Gehölzstruktur, sodass die erheblichen Beeinträchtigungen etwas abgemildert werden.

Ab Juni 2021 ist außerdem eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung Pflicht, welche bei diesem Windpark bereits umgesetzt werden soll.

13. Waldbrandgefahr

Das o.g. Fragen und Antworten-Papier zum niedersächsischen Windenergieerlass (Stand 14.12.2015) führt unter Nr. 23 aus: *„Es kann aufgrund von Erfahrungswerten von sehr geringen Brandgefahren ausgegangen werden. Die führenden Hersteller von Windenergieanlagen sind verpflichtet, zu jedem Anlagentyp ein Brandschutzkonzept vorzulegen. Bereits beim Anlagendesign wird Wert darauf gelegt, brandgefährliche Stoffe zu vermeiden und zu reduzieren. So haben zahlreiche moderne Anlagenmodelle beispielsweise kein Getriebe mehr und auch die sogenannte „Brandlast“ (z. B. Öle und Schmierstoffe, Kabel) wird so weit wie möglich reduziert“.*

Daneben schreibt der Windenergieerlass unter der lfd. Nr. 4.3.5 vor, dass für WEA die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauauf-

sichtsbehörde zu prüfen ist (§ 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 NBauO). Zudem ist bei Unterschreitung des Abstands der 1,5-fachen Anlagengesamthöhe zu mit Kiefern bestockten Waldflächen eine automatische Löschanlage in der WEA vorzusehen, die einen Vollbrand der Gondel wirksam verhindern kann. Dies ist für 6 der 7 WEA der Fall. Die WEA werden daher mit entsprechenden Löschvorrichtungen versehen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass am Anlagenstandort zur Waldbrandvorsorge das Automatisierte Waldbrand-Früherkennungssystem (AWFS) betrieben wird, welches mittels hochauflösender Kameras eine flächendeckende Überwachung sicherstellt. Das AWFS und etwaige Funkstrecken für das System dürfen durch den geplanten Betrieb der WEA nicht erheblich eingeschränkt werden. Eine erhebliche Einschränkung liegt vor, wenn es durch den Betrieb der WEA wiederholt zu Alarmmeldungen kommen würde, die ihre Ursache in der Luftverwirbelung durch die Rotorblätter hätten, oder die Standortdichte der WEA so groß wäre, dass die Konturen dahinterliegender Waldflächen für das AWFS nicht mehr in ausreichender Genauigkeit zu erkennen wären. Darüber hinaus darf die für die Datenübertragung notwendige Funkverbindung nicht beeinträchtigt werden. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des AWFS zu erwarten ist, ist durch einen von der für den Betrieb des AWFS zuständigen Behörde (ML) bestimmten Gutachter zu prüfen.

Eine „Begutachtung der Einflüsse des Windparks „Dalldorf-Grabau“ (7 WEA) auf das installierte Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch (FW)“ der IQ wireless GmbH vom 22.07.2019 wurde vorgelegt. Danach werden „in Abstimmung mit den Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Oerrel, die Beeinflussungen des Windparks „Dalldorf-Grabau“ auf das Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch noch als tolerabel angesehen. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystems FireWatch erforderlich“.

14. Gutachten zum Fledermausvorkommen unbrauchbar

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Antragsunterlagen zum Vorhaben (November 2019) waren die Fledermausuntersuchungen vier Jahre alt. Gemäß dem Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MU 2016b) dürfen Untersuchungsergebnisse nicht älter als 7 Jahre sein, sollten im Optimalfall jedoch nicht älter als 5 Jahre sein. Die hier vorliegenden Daten sind daher als Grundlage für die Bewertung geeignet.

Die Ergebnisse des Fledermausgutachtens wurden im LBP und Artenschutzbeitrag nicht bezogen auf den jeweiligen geplanten WEA-Standort, sondern auf die nachgewiesene Aktivität der jeweiligen Arten im gesamten Untersuchungsgebiet bewertet. Dabei wurde auf die Aktivitätsphasen und die unterschiedlichen Verhaltensweisen der nachgewiesenen Arten eingegangen. Es wurden keine Aussagen je Anlagenstandort vorgenommen, sondern pauschal für das gesamte Untersuchungsgebiet. Sofern die Auswertungen im Rahmen der Erstellung des Artenschutzfachbeitrages und des Landschaftspflegerischen Begleitplanes auf Grundlage der aktuellen WEA-Standorte basieren, ist es insoweit nicht zu beanstanden, dass die Erfassungen unter anderen Planungsvoraussetzungen vorgenommen wurden. Bedingung dafür ist, dass die Erfassungen dennoch in angemessenem Umfang und an geeigneten Stellen durchgeführt wurden, damit die Ergebnisse auf die neuen Standorte übertragbar sind. Das ist in diesem Fall gegeben. Der größere Rotordurchmesser spielt in diesem Zusammenhang ebenfalls keine Rolle, da nicht mit Abständen zu festgestellten Jagdhabitaten oder Flugrouten gearbeitet wurde. Dem Untersuchungsgebiet wurde insgesamt eine hohe Bedeutung für Fledermäuse zugesprochen. Zum Schutz vorkommender Arten muss der Antragsteller entsprechende Abschaltzeiten in Kauf nehmen. Die hier verstärkt vorkommenden Arten Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus zeigen auch bei einer Windgeschwindigkeit von 7,5 m/s noch deutliche Flugaktivitäten (wie auch PU 2019d und Biodata 2016), weshalb die WEA auch bei diesen Windgeschwindigkeiten abgeschaltet werden müssen. Mithilfe einer nächtlichen Abschaltung der WEA wird sichergestellt, dass der Betrieb ohne signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gewährleistet wird.

Es werden von der UNB des Landkreises Uelzen keine Fledermaus-Schlagopfer toleriert. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezieht sich auf das Individuum. Das Verbot ist allerdings erst dann verletzt, wenn das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht ist (BVerwG 9 A 3.06 – juris Rn. 219 ff.). Mit den festgelegten Abschaltzeiten ist ein Großteil der Fledermausaktivitätszeiten abgedeckt. Dennoch ist davon auszugehen, dass Fledermäuse auch außerhalb der Hauptaktivitätszeiten, bei höheren Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe, bei Tempe-

raturen unter 10 Grad oder bei Niederschlag dem Tötungsrisiko durch Windräder ausgesetzt sind. Dies lässt sich aber dem Grundlebensrisiko zuordnen. Da Abendseglerarten und Rauhautfledermäuse grundsätzlich auch bei höheren Windgeschwindigkeiten aktiv sind, waren aufgrund des Vorkommens dieser Arten zudem die Abschaltzeiten auf höhere Windgeschwindigkeiten auszuweiten.

15. Unstimmigkeiten in der avifaunistischen Bewertung der Vorranggebiete

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen ist mit Stellungnahme vom Oktober 2014 auf Grundlage der Gutachten von Lamprecht & Wellmann (2014) und BMS-Umweltplanung (2014) zu dem Ergebnis gelangt, dass die Auswahlfläche Nr. 63 Dalldorf als Vorranggebiet für WEA geeignet sein kann, wenn verschiedene Rahmenbedingungen eingehalten werden, d.h. z.B. ein Abstand von 250 m von der zentralen Eichenreihe zum Schutz des Ortolans oder das Erbringen von angemessenen Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen vorhandener Ackervogelarten. Die UNB folgte damit der Ergebnisdarstellung und Argumentationskette des im Jahr 2014 von Lamprecht & Wellmann erstellten Gutachtens, wonach eine Eignung der Fläche unter Vorbehalt tieferer Untersuchungen potentiell möglich ist.

Auch, wenn die Gutachten von den jetzigen Antragstellern in Auftrag gegeben wurden, kann nicht unterstellt werden, dass der durchführende Gutachter sich davon hat beeinflussen lassen. Planungsbüros sind verpflichtet unabhängig und ohne Einflüsse von außen eine Bewertung von naturschutz- und artenschutzrelevanten Vorhaben vorzunehmen. Das Büro Lamprecht & Wellmann GbR ist langjährig und verlässlich als Landschaftsplanungsbüro vor allem auch für öffentliche Auftraggeber wie Kommunen und Landkreise tätig.

Es gibt begründete Hinweise, dass durch den Schlagschatten der Rotoren erhebliche Störungen der Vogelart Ortolan nicht auszuschließen sind. Der Schattenwurf hat insbesondere negative Auswirkungen auf die am Boden brütenden Weibchen, da der Schatten als Bedrohung in Form eines Prädatoren wahrgenommen wird. Dies wiederum kann zur Aufgabe von Brutrevieren führen. Um dieser Beeinträchtigung entgegen zu wirken und diese unter die Signifikanzschwelle zu senken, sind vom Vorhabenträger artenschutzrechtliche populationsstützende Maßnahmen in Form von Eichenpflanzungen und das Anlegen von mehrjährigen Schonstreifen umzusetzen, um langfristig negative Auswirkungen auf die vorhandene Population zu verhindern.

16. Veraltete Untersuchungen zum Artenschutz

Auch hier gilt bezüglich der Datenaktualität, dass Untersuchungen max. 7 und optimaler Weise max. 5 Jahre alt sein dürfen. Die vorliegenden avifaunistischen Daten dürfen folglich als Bewertungsgrundlage genutzt werden.

17. Rotmilan

Aufgrund des Vorkommens von 3 Horsten des Rotmilans in Entfernungen zwischen 2500 und 3400 m ist für diese Greifvogelart sowie für weitere windkraftrelevanten Vogelarten eine vertiefende Raumnutzungsanalyse durchgeführt worden. Die Ergebnisse zeigen, dass grundsätzlich eine Nutzung der Vorrangflächen durch den Rotmilan und andere Greifvögel gegeben ist. Diese Nutzung konnte anhand der Beobachtungen auf bestimmte Zeiten eingegrenzt werden, sodass Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Rotmilans erarbeitet wurden, die das erhöhte Tötungsrisiko innerhalb sensibler Zeiträume (insbesondere Jungenaufzucht) unter die Signifikanzschwelle senken. Die Abstände der Vorrangfläche zu den 3 dokumentierten Rotmilanbrutplätzen betragen mindestens 2.400 m. Trotz der weiten Entfernung konnten im Rahmen der Raumnutzungsanalyse in den Monaten Juni und Juli Aktivitätsschwerpunkte im Bereich des geplanten Windparks dokumentiert werden. Dies ist auf den erhöhten Nahrungsbedarf während der Nestlingszeit in Verbindung mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Hackfrüchten im Untersuchungsgebiet zurückzuführen. Es wurden Auflagen zum Feldfruchtanbau sowie temporäre Abschaltzeiten bei landwirtschaftlicher Bearbeitung in die Antragsunterlagen aufgenommen.

Generell besteht für Greifvögel während landwirtschaftlicher Arbeiten im Wirkungsbereich der Rotoren ein erhöhtes Tötungsrisiko, da kurzzeitig attraktive Nahrungsflächen zur Verfügung stehen. In dieser Zeit und während der Nestlingsphase ist das Kollisionsrisiko für die Vögel besonders hoch, sodass bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung von Flächen in einem Umkreis von 200 m um den Mastfuß

temporäre Abschaltungen in der Zeit vom 20. April bis 31. August eines jeden Jahres einzuhalten sind.

Die vorliegenden Beobachtungen des Einwenders zeigen wie auch die den Antragsunterlagen zugrundeliegenden Untersuchungen, dass die Flächen vom Rotmilan überflogen werden. Dies alleine begründet jedoch keinen Rückschluss darauf, dass das Tötungsrisiko im Vergleich zu den Ergebnissen in den Antragsunterlagen anders zu bewerten ist, als bisher erfolgt. In diesem Zusammenhang wäre zu belegen, wie häufig und wo genau die Vorrangfläche von den einzelnen Individuen überflogen wurde und insbesondere, wo sich aktuelle Horststandorte befinden.

18. Schleiereule

Im Zeitraum von 2004 bis 2019 sind in der Schlagopferkartei der Vogelschutzschutzwarte deutschlandweit 14 Individuen der Schleiereule vorzufinden (DÜRR 2020). Aufgrund dieser vergleichsweise geringen Anzahl im Zusammenhang mit ihrem Flugverhalten und den Untersuchungsergebnissen im avifaunistischen Bericht schließt die UNB darauf, dass von dem geplanten Windpark kein erhöhtes Tötungsrisiko für die Schleiereule zu erwarten ist. Eine vertiefende Prüfung für diese Art ist daher nicht notwendig.

Das Vorhandensein eines Brutplatzes alleine lässt im Übrigen keine Rückschlüsse darauf zu, ob die Vorrangfläche von Schleiereulen als Flugkorridor genutzt wird und somit eine signifikant erhöhte Gefahr gegeben sein könnte. Das Flugverhalten von Schleiereulen bei der Nahrungssuche erfolgt im Suchflug mit niedrigen Gleitstrecken vorwiegend in offenem Gelände am Rand von Siedlungen, entlang von Straßen und Wegen, Hecken, Rainen, Gräben und Kleingewässern (Bauer et. al. 2012, Teil 1: S. 694f). Bei den geplanten WEA ist der unterer Rotordurchgang so hoch, dass aufgrund der Jagd in niedrigen Höhen keine Gefährdung für die Schleiereule gesehen wird.

19. Kranich

Die Beobachtungen von Kranichen im Einwendungsschreiben erfolgten in den Monaten Januar und Februar. In diesen Monaten haben im Untersuchungsgebiet durch den Gutachter keine Beobachtungen stattgefunden. Da nach Einschätzung des Gutachters das Gebiet jedoch nicht als Kranichzug- oder Rastgebiet bekannt ist und während der restlichen Erfassungszeit keine großen Individuenzahlen dokumentiert wurden, wurde keine signifikant erhöhte Gefährdung für Kraniche abgeleitet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist laut Gutachter auch deshalb nicht gegeben, weil Kraniche in der Regel bei Hochdruckwetterlagen in großen Höhen fliegen, sodass Windparks überflogen werden. Niedrige Flughöhen sind eher bei schlechten Wetterbedingungen zu verzeichnen. In diesen Fällen ist die Gefahr für Kollisionen zwar größer, jedoch versuchen Kraniche Windparks zu umfliegen. Dies spiegelt sich auch in der Schlagopferkartei der Vogelschutzschutzwarte wieder (Lamprecht & Wellmann 2016, S. 17+32). Beobachtungen im Landkreis Uelzen (Block 2005, Steinborn & Reichenbach 2011) unterstreichen die Aussagen des Gutachters. Bei schlechten Zugbedingungen ist das Tötungsrisiko ggf. höher, jedoch zeigen Kraniche in der Regel Ausweichverhalten. Außerdem wird der Zug bei schlechtem Wetter teilweise unterbrochen und eine Rast eingelegt. Dieses Verhalten wirkt sich zwar kräftezehrend und somit störend auf die einzelnen Individuen aus, jedoch kann aufgrund der Untersuchungsergebnisse daraus nicht auf eine erhebliche Beeinträchtigung geschlossen werden. Diesem Meinungsbild schließt sich die UNB an.

20. Kolkrabe

Im faunistischen Gutachten wird auf S. 39 auf das Vorhandensein von insgesamt 4 Brutrevieren des Kolkrabens in Abständen zwischen 50 und 750 m zur Vorrangfläche eingegangen. Aufgrund des 100m-Abstandes der geplanten WEA zum Wald schließt der Gutachter ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko aus. Außerdem wird dargelegt, dass der Kolkrabe bezogen auf seine Häufigkeit und weite Verbreitung mit deutschlandweit nur 24 Meldungen nur in geringem Umfang als Schlagopfer gemeldet wurde (DÜRR 2020). Dieser Argumentationskette schließt sich die UNB an.

21. Anhang 1 – Dokumentation zufälliger Sichtungen

Die in Anhang 1 der Einwendung gelisteten Sichtungen lassen keine Schlüsse auf die tatsächliche Raumnutzung der genannten Arten zu. Um auf ein erhöhtes Tötungs- oder Störungsrisiko schließen

zu können, muss eine Art in einem bestimmten Umkreis der geplanten Anlagen nisten bzw. sehr häufig die Vorrangfläche als Nahrungs- oder Rasthabitat nutzen. Konkrete Informationen sind der Auflistung nicht zu entnehmen. Ein Großteil der zufällig gesichteten Arten wurde auch im Rahmen der Untersuchungen in den Antragsunterlagen dokumentiert. Bei den meisten dieser Arten wurde keine Gefährdung oder Störung festgestellt. Bei Arten, bei denen eine Störung oder ein erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann, wurden entsprechende Schutzmaßnahmen entwickelt, um eine Gefährdung unter die Signifikanzschwelle zu senken.

Damit wurden alle relevanten Einwendungen fachlich und rechtlich gewichtet und z.T. in Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1a 9. BImSchV

Allgemeines

Die geplanten 7 WEA sollen nördlich der Bundesstraße 71 im Windvorranggebiet Nr. 63 „Dalldorf“ (RROP 2019 des Landkreises Uelzen) in den Gemarkungen Dalldorf und Grabau auf ackerbaulich genutzten Flächen errichtet werden. Das Gebiet befindet sich östlich der Ortschaften Dalldorf und Grabau.

Errichtet werden sollen 7 WEA des Anlagentyps **GE 5.5-158**. Die Nabenhöhe beträgt jeweils 161 m bei einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 240 m. Die Nennleistung liegt jeweils bei 5,5 MW.

Für die geplanten WEA liegt vom Antragsteller ein Erschließungskonzept vor. Für den Bau und Betrieb der WEA werden dauerhaft mit einer wassergebundenen Schotterdecke befestigte Bereiche auf den betroffenen Acker- und Grünlandflächen angelegt. Hinzu kommt der Ausbau bestehender Wirtschaftswege. Temporär werden für die Bauphase Hilfsflächen in Anspruch genommen, die auf heutigen Ackerflächen liegen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat.

Die Umweltauswirkungen, die sich durch die Errichtung und den Betrieb der WEA ergeben sind temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen, Schallimmissionen, Schattenwurf, Kollisionsgefahren für Avifauna und Fledermäuse, visuelle Auswirkungen durch die Bauphase und die WEA sowie Unfallgefahren durch Eisabwurf und Havarien.

Durch die Konzentration der Anlagen in einem Vorranggebiet außerhalb von Schutzgebieten oder anderen geschützten Bereichen nach Naturschutzrecht sowie der Ausstattung der WEA mit einer Vielzahl sicherheitstechnischer Einrichtungen wie Abschaltautomatiken, Blitzschutz etc. werden viele potentiell nachteilige Umweltauswirkungen bereits vermieden oder ausgeschlossen.

Schutzgüter und mögliche Auswirkungen:

Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Im Umkreis von 1,5 km um das Vorranggebiet Nr. 63 „Dalldorf“ sind die nachfolgend aufgeführten Wohnstätten vorhanden:

Ort	Gebietstyp	Richtung von nächstgelegener WEA	Entfernung zur nächstgelegenen WEA (Rotorspitze)
Dalldorf	Dorf-/ Mischgebiet	Osten	≥ 1.000 m
Grabau	Dorf-/ Mischgebiet	Osten	> 1.000 m
Splittersiedlung St. Omer	Außenbereich	Westen	≥ 500 m
Dallahn	Dorf-/ Mischgebiet	Nordwesten	1.500 m

Durch den Betrieb des Windparks kommt es zu Lärmimmissionen. Die vorgelegte Schallimmissionsprognose der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH vom 19.05.2020 (Bericht Nr. 16-015-7020253-Rev.00-SA-MK) wurde geprüft und Nebenbestimmungen zur Einhaltung der maßgeblichen Immissionswerte wurden formuliert. Es kann mit den genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden, dass es zu unzumutbaren Lärmimmissionen kommt.

Nach der vorliegenden Schattenwurfprognose der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH vom 02.09.2019 (Bericht Nr. 16-016-7019255-Rev.00-SW-MK) kann sichergestellt werden, dass die zulässigen Richtwerte durch Installation einer geeigneten Abschaltvorrichtung nicht überschritten werden und es nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommt.

Auch hinsichtlich des nächstgelegenen Siedlungssplitters St. Omer wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Verträglichkeit der Planung in Bezug auf die Schallbelastung und den Schattenwurf nachgewiesen

Eine weitere optische Beeinträchtigung kann durch den sogenannten „Disco-Effekt“, eine Lichtreflexion, welche durch glänzend lackierte Rotorblätter entsteht, zustande kommen. Da hier allerdings die Oberflächen der Rotorblätter mit einer matten, nicht reflektierenden Lackierung versehen werden, kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen.

Auch durch die vorzunehmende Hindernisbefeuerung sind keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Vorhaben bedarf aufgrund der Höhe der WEA der Zustimmung der Luftfahrtbehörde gem. § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit. Danach muss eine WEA ab 100 m Höhe als Luftfahrthindernis gekennzeichnet werden. Die Lichtemissionen durch diese Hindernisbefeuerung sind so zu minimieren, dass die Blinktakte aller WEA synchron gesteuert und nach unten abgeschirmt werden, sodass keine erheblichen Belästigungen im Sinne von § 5 Abs. 1 BImSchG entstehen. Die geringen Einwirkungen durch die Hindernisbefeuerung sind nicht vermeidbar. Sie sind aber auch nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots.

Durch die ab Mitte 2021 geltende Rechtsänderung zu einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist eine deutliche Minimierung der belästigenden Wirkung anzunehmen.

Eine optisch bedrängende Wirkung der WEA war unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Rechtsprechung für ein Wohngebäude im Außenbereich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung näher zu prüfen (vergleiche vorstehende Ausführungen). Im Ergebnis war festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Wohnnutzung nicht so schwer wiegt, dass dadurch die Unzulässigkeit der Anlage abzuleiten wäre.

Bei bestimmten Wetterlagen mit hoher Luftfeuchtigkeit und Temperaturen um den Gefrierpunkt kann es zu Eisbildung an den Rotorblättern von WEA kommen, was beim Antauen und durch die Drehbewegung zum Abwurf von Eisstücken führen kann. Daher sollte folgender Abstand zu den nächstgelegenen gefährdeten Objekten eingehalten werden: $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$. Zudem sind alle WEA mit einer Sensorik für Eiserkennung auszurüsten, um die WEA bei ansetzen dem Eis zum Stillstand zu bringen. Sobald Eisansatz erkannt wird, sorgt das System für eine Abschaltung der Anlage.

Das Abrutschen von Eisstücken von einer stillstehenden Anlage ist auch nach ständiger Rechtsprechung dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuschreiben. Die Gefahr ist bei WEA nicht größer als bei anderen Bauwerken, von denen ebenso Eis abfallen kann. Auf den Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb ist zusätzlich durch Hinweisschilder aufmerksam zu machen. Eine unzulässige Gefährdung bzw. unzulässige Beeinträchtigung durch Eiswurf kann ausgeschlossen werden.

Weiterhin sind WEA so zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brand-erweiterung auf die Umgebung vorgebeugt wird. Im Falle eines Brandes können einzelne Teile her-abfallen, sodass ein ausreichender Abstand zu WEA einzuhalten ist. Da die nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnhäuser mehrere hundert Meter von den WEA entfernt stehen, ist das Risiko einer Brandausbreitung auf schutzwürdige Objekte als gering einzustufen. Ebenso ist ein Funken-flug über diese Distanzen auszuschließen.

Die Brandgefahr der WEA ist grundsätzlich, durch die Vielzahl der Messsensoren, mit denen die An-lagen ständig überwacht werden, sehr gering. Brände von WEA kommen, bezogen auf die Anzahl der installierten Anlagen in Deutschland und weltweit, sehr selten vor.

Aufgrund der Lage der Anlagen am Waldrand werden zudem 6 der 7 Anlagen mit einer automati-schen Löschvorrichtung in der Gondel versehen.

Aufgrund ihrer exponierten Lage sind WEA in Bezug auf Blitzeinschläge stärker gefährdet als ande-re Bauten. Um mögliche Schäden durch Blitzeinschläge zu vermeiden und einen sicheren Anlagen-betrieb zu gewährleisten, werden die WEA mit einem Blitzschutz ausgestattet. Ein Blitzstrom wird dabei von den Rotorblättern oder der Gondeloberseite bis ins Erdreich abgeleitet. Eine Gefahr für Menschen oder Tiere entsteht daher nicht.

Die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung ist vom subjektiven Empfinden des jeweiligen Erho-lungssuchenden abhängig. Das Landschaftsbild ist je nach Qualität in hohem Maß identifikationsstif-tend und ist abhängig von der Nutzung der naturräumlichen Situation, der vorhandenen Tierwelt und den kulturellen Einflüssen des Menschen. Generell kann die Errichtung eines Windparks aber das Landschaftsbild verändern, ohne den Erholungswert nachteilig zu verändern. Dies wird auch durch eine Studie aus Schleswig-Holstein sowie eine Langzeit-Onlineumfrage (aus dem Zeitraum 2013 – 2015) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kooperation mit dem Deutschen Wanderinstitut belegt. WEA werden in der Umgebung zwar wahrgenommen, aber nicht als negative Beeinträchtigung eingestuft.

Das vorhandene Gebiet ist größtenteils von einer landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Die vorhan-denen Wegeverbindungen werden nicht beeinträchtigt. Die Nutzbarkeit der Freizeitaktivitäten bleibt auch nach der Errichtung des Windparks gegeben. Daher ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommt.

Insgesamt werden durch das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit bewirkt. Die Fachgutachten sowie die Prüfun-gen der unteren Immissionsschutzbehörde kommen zu dem Ergebnis, dass durch geeignete Ver-meidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschriebene Richt- und Orientierungswerte einge-halten werden können. Das Vorhaben bleibt somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt

1. Schutzgebiete und weitere für Natur und Landschaft wertvolle Schutzgüter

Im 4 km Umkreis der Vorrangfläche befindet sich kein Naturschutzgebiet. Das nächstgelegene Na-turschutzgebiet „Schwarzes Moor bei Gavendorf“ ist mit mehr als 6 km Entfernung ausreichend weit von der Vorrangfläche entfernt, so dass keine Beeinträchtigungen für dieses Gebiet zu erwarten sind.

Nationalparke und Biosphärenreservate sind im Landkreis Uelzen nicht vorhanden.

Das Landschaftsschutzgebiet „Drawehn“, welches ca. 200 m südwestlich an die Vorrangfläche an-grenzt, ist gleichzeitig Bestandteil des Natura 2000-Netzwerkes. Es ist ein Teilgebiet des Vogel-schutzgebietes „V26 Drawehn“, welches sich aus insgesamt 17 Teilgebieten zusammensetzt. Im östlich angrenzenden Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet sich ein weiteres Teilgebiet des Vo-gelschutzgebietes, welches ca. 600 m von der Vorrangfläche entfernt liegt.

Aufgrund der geringen Entfernung zur Vorrangfläche innerhalb des Landkreises Uelzen wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das Ergebnis dieser Prüfung besagt, dass für das Schutzgebiet keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Dieser Aussage schließt sich die UNB unter der Bedingung an, dass für die wertgebende Vogelart *Ortolan* artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Diese sind vom Vorhabenträger vorgesehen. Eine vertiefende Betrachtung erfolgt in einer gesonderten Stellungnahme der UNB zur FFH-Verträglichkeit.

Die FFH-Gebiete „Landgraben-Dummeniederung“ und „Konau bei Braudel“ liegen in einer Entfernung von 4400 bzw. 4800 m und somit außerhalb des Wirkbereiches des Windparks.

Der Naturpark Elbhöhen-Wendland beginnt ca. 500 m östlich der Vorrangfläche. Aufgrund seiner Hauptfunktion als Erholungsort sind Beeinträchtigungen für diesen nicht zu erwarten.

Im Umkreis der Vorrangfläche liegen keine Naturdenkmäler.

Zwei Wallhecken, die gemäß § 29 BNatSchG zu den geschützten Landschaftsbestandteilen zählen, befinden sich im östlich angrenzenden Waldgebiet. Eine Betroffenheit vom Vorhaben ist für diese nicht gegeben.

Vorkommende nach § 30 BNatSchG geschützter Biotope liegen in ausreichender Entfernung, werden nicht überbaut und dadurch nicht beeinträchtigt.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen (BMS-UMWELTPLANUNG 2012) ist der Vorhabenbereich definiert als Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. Dies ist insbesondere auf die im Norden des Plangebietes wertvollen Bereiche für Brutvögel der Offenlandarten mit regionaler und landesweiter Bedeutung zurückzuführen.

2. Avifauna

Der Artenschutzleitfaden (MU 2016b) gibt mit seinen Vorgaben zum Untersuchungsumfang und seinen Prüfradien Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze von WEA-empfindlichen Vogelarten. Innerhalb der Radien muss im Einzelfall geprüft werden, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände tangiert werden, was aber nicht automatisch zum Ausschluss dieses Raums für den Bau von WEA führt. „Ob eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für eine bestimmte Art vorliegt, ist insbesondere anhand der artspezifischen Verhaltensweisen, der Häufigkeit des Aufenthaltes im Gefährdungsbereich und der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen zu bewerten“ (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 j- 9 A 12/10, juris, Rn. 99, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07 -, juris, Rn. 58) in VG Giessen (1 K 6019/18 vom 22.01.20). Desweiteren muss eine Betrachtung erfolgen, ob von den geplanten Anlagen erhebliche Störungen oder Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zu erwarten sind.

Die Kartierungen der Avifauna innerhalb und im Umkreis der Vorrangfläche wurden vom Planungsbüro Lamprecht und Wellmann im Jahr 2015 ausgeführt. Die Untersuchungen wurden in ausreichendem Maße umgesetzt und können, da die Daten nicht älter als 7 Jahre alt sind, als Bewertungsgrundlage für das hier geplante Vorhaben zugrunde gelegt werden. Die Untersuchungsergebnisse des Gutachters sind sehr detailliert dargestellt und aus Sicht der UNB fachlich nachvollziehbar diskutiert worden. Es erfolgte eine umfassende Betrachtung von geschützten und windkraftsensiblen Arten.

2.1 Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet (1000 m Radius um die Windvorrangfläche) wurden in der Zeit von März bis Juli 2015 Brutvogelkartierungen durchgeführt und 74 Vogelarten festgestellt. Von diesen befanden sich zum Zeitpunkt der Erfassung 17 Arten auf der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & NIPKOW 2015). Von diesen sind zwei Arten vom Aussterben bedroht (RL 1; Wendehals und Raubwürger) und drei stark gefährdet (RL 2; Rebhuhn, Turteltaube und Ortolan). Die restlichen 12 Arten gelten als gefährdet (RL 3).

Im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet sind die Arten Kranich, Schwarzspecht, Heidelerche, Neuntöter und Ortolan.

Im erweiterten Untersuchungsgebiet (4000 m Radius um die Windvorrangfläche) wurden 7 nach dem Nds. Windkrafteinsatz windkraftempfindlichen Greif- und Großvogelarten als Brutvogelarten festgestellt (Kiebitz, Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldschnepfe, Weißstorch und Wespenbusard).

Weitere vorkommende Greifvogel- und auch Eulenarten sind Mäusebussard, Habicht, Turmfalke, Waldohreule und Schleiereule. Desweiteren wurden als große Vogelart Kolkkraben kartiert.

2.2 Rast- und Gastvögel

Im Radius von 1000 m um die Vorrangfläche wurden während des Frühjahrs- und Herbstzuges im März und April sowie von Juli bis Oktober 2015 Gastvogelerfassungen durchgeführt. Der Untersuchungszeitraum wurde in diesem Fall vom Kartierer eingegrenzt, da das Untersuchungsgebiet weder als Rastgebiet für durchziehende Vögel bekannt ist noch aufgrund der Charakteristik des Raumes eine entsprechende Nutzung abgeleitet werden kann. Während der Begehungen wurden insgesamt 27 Arten erfasst. Abzuleiten ist ein geringes Potential als Rastgebiet für die Arten Kiebitz und Goldregenpfeifer. Da die Nachweise dieser Arten jedoch nur vereinzelt und überwiegend außerhalb der Vorrangfläche erbracht wurden, ist keine Gefährdung abzuleiten.

Insgesamt ist die Bedeutung der Vorrangfläche als Gastvogellebensraum gering, sodass von den geplanten Anlagen nach derzeitigem Kenntnisstand keine signifikant erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten ist.

2.3 Zugbewegungen

Im Frühjahr und Herbst 2015 wurden bei günstigen Wetterbedingungen Zugbewegungen, insbesondere von Kranichen und Gänsen, erfasst. Dokumentiert wurden insgesamt 8 Arten (Blässgans, Goldregenpfeifer, Graugans, Kiebitz, Kormoran, Kranich, Lachmöwe und Tundrasaatgans) wobei die Zahlen der durchziehenden Vögel relativ gering war. Nach Einschätzung des Gutachters ist der Hauptteil der wenigen durchziehenden Individuen innerhalb des Rotorenbereichs moderner WEA geflogen. Allerdings fliegen die meisten Zugvögel an guten Zugtagen bei Hochdruckwetterlagen mit wenig Wind sehr hoch und somit in der Regel außerhalb der Rotorbereiche von WEA, sodass davon ausgegangen wird, dass sich zum aktuellen Stand und aufgrund der geringen Individuenzahlen keine signifikant erhöhten Gefahren für Zugvögel ergeben. Dieser Ansicht kann die UNB folgen.

2.4 Windkraftsensible Großvogelarten

Aufgrund des Vorkommens von drei Rotmilan-Brutpaaren im Umkreis von 2300 bis 3200 m um die Vorrangfläche wurde vom Gutachter eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Neben der Erfassung der Rotmilane wurden alle anderen Greifvögel sowie Störche und Kraniche dokumentiert. Ausgenommen wurden die Arten Mäusebussard und Turmfalke, von denen Individuen in der unmittelbaren Umgebung brüteten und welche häufig im Untersuchungsraum anzutreffen waren. In 275 Beobachtungsstunden wurden 10 verschiedene Greif- und Großvogelarten erfasst. Von diesen sind alle Arten, außer dem Baumfalken, im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet: Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe. Aufgrund der geringen Anzahl an Beobachtungen, aufgrund der Entfernung der Brutplätze zum Vorhabengebiet oder aufgrund artspezifischer Verhaltensweisen, sind - außer zum Schutz von Rotmilan und Mäusebussard - keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich.

2.5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna und entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Alle europäischen Vogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt und unterliegen somit dem besonderen Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Beeinträchtigungen durch die temporäre Überbauung von Habitaten und den Baustellenbetrieb sind vorwiegend während der Bauphase für einen befristeten Zeitraum zu erwarten. Vor allem während der Vogelbrutzeit besteht eine erhebliche Störung für die in der Nähe brütenden Vögel bis hin zur Aufgabe von Brutplätzen mit Verlust von Gelege. Um dies zu vermeiden ist die Baufeldräumung auf einen Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit zu legen (Bauzeitenregelung). Ist dies nicht möglich, dann ist durch Hinzuziehen einer ökologischen Baubegleitung sicher zu stellen, dass die nötigen Maßnahmen zum Schutz vor Gelegeverlusten durch z.B. Kontrolle vor Baubeginn und Vergrämung ergriffen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger vorgesehen. Die Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste sind dagegen unerheblich, da ausreichend gleichwertige Nahrungs- und Ruheflächen in der näheren Umgebung zur Verfügung stehen.

Betriebsbedingt sind einige Vogelarten insbesondere durch Kollisionen mit WEA betroffen. Durch ihre hochaufragende Struktur mit sich bewegenden großen Rotoren haben WEA außerdem eine Scheuchwirkung, die sich vor allem auf größere Arten auswirkt. Die WEA führen während der Be-

triebszeit bis zum Rückbau zum Verlust von Brutflächen für Bodenbrüter. Viele Arten finden in der Umgebung ausreichend gleichwertige Flächen, so dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt oder die Beeinträchtigung keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population hat. Für die Arten Feldlerche, Ortolan, Rotmilan und Mäusebussard können erhebliche bau- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, sodass für sie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen sind. Diese sind im LBP (PU 2019c), in der „Erwiderung zu den Stellungnahmen der UNB Landkreis Uelzen vom 17.07.2020 (Teil 1) und 15.09.2020 (Teil 2) zum geplanten Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau GmbH Co. KG“ (PU 2020) und in den Nebenbestimmungen festgelegt und werden im Folgenden näher beschrieben.

Feldlerche

Im Vorranggebiet liegt die Siedlungsdichte der Vogelart Feldlerche bei 1,7 Brutpaaren/10 ha und ist damit im durchschnittlichen Bereich. Es wird angenommen, dass in einem Nahbereich bis 100 m um die WEA ein Meideverhalten von Feldlerchen auftritt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Feldlerchen nachweislich zu geschlossenen Gehölzstrukturen mindestens 100 m und zu Einzelbäumen mindestens 50 m Abstand wahren. Die Planungsgruppe Umwelt legt dar, dass ein Brutrevier von direkter Überbauung betroffen ist. 5 Reviere liegen im 100 m Meide-Radius und eins direkt außerhalb davon. Für diese insgesamt 7 Reviere sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden. Im Rahmen der Maßnahme A3CEF werden Blüh- und Brachstreifen sowie Lerchenfenster für Feldlerchen angelegt (PU 2019c, Maßnahmenblatt Nr. 3).

Ortolan

Der Ortolan ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG eine streng geschützte Art, die laut der Roten Liste von Niedersachsen und der regionalen Einstufung „Tiefland Ost“ stark gefährdet ist (KRÜGER & NIPKOW 2015). Laut Vogelschutzbericht des Bundesamtes für Naturschutz (2019) ist der Bestand weiter abnehmend. Die Vogelart kommt nur noch im östlichen Teil von Niedersachsen vor und ist auch dort rückläufig, ebenso in ganz Europa (Anhang I Art EU-VSR), weshalb dem Schutz des Ortolans eine besondere Bedeutung zukommt. Laut NLWKN (2011) hat der Ortolan eine Reviergröße von 2-4 ha (0,7-4,4 ha, BAUER ET AL. 2012), wobei sich Neststandort und Nahrungshabitat hauptsächlich im Umfeld von 300 m um die Singwarte befinden.

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen wurden im Jahr 2015 vom Planungsbüro Lamprecht & Wellmann 12 Brutreviere im Untersuchungsgebiet (1000 m-Radius um das Vorranggebiet) ermittelt. Dies entspricht einer Siedlungsdichte von 3,5 Revieren/100 ha. Direkt innerhalb der Vorrangfläche wurden drei Ortolan-Reviere und knapp außerhalb ein Revier dokumentiert. Alle Reviere liegen an Waldrändern, Feldgehölzen oder Baumreihen. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) (PU 2019a), werden zwei der zwölf Reviere, welche nördlich des geplanten Windparks außerhalb des Wirkbereiches liegen, bei der Betrachtung nicht berücksichtigt. Dies ist aus Sicht der UNB gerechtfertigt, sodass für die Beurteilung der Betroffenheit der Art Ortolan noch zehn Brutreviere im Fokus stehen.

Den Darlegungen zum Ortolan im UVP-Bericht kann die UNB nicht gänzlich folgen. Sie stimmt damit überein, dass ein erhöhtes Tötungsrisiko für diese Vogelart nicht gegeben ist. Jedoch folgt die UNB nicht der Aussage, dass andere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden. Eine erhöhte Störwirkung aufgrund des Schlagschattens der Rotoren ist nicht ausgeschlossen. Eine vertiefende Betrachtung des Ortolans erfolgte, trotz der sehr knapp gehaltenen Aussagen im UVP-Bericht, durch die Planungsgruppe Umwelt im AFB, LBP und in der Erwiderung des Planungsbüros auf die Stellungnahmen der UNB (PU 2019a-d, PU 2020). Es wurde eine vertiefende Einzelbetrachtung der Auswirkungen des Schattenwurfs auf jedes betroffene Brutrevier des Ortolans vorgenommen. Eine Beeinträchtigung einzelner Reviere ist gegeben, sodass artenschutzrechtliche Maßnahmen umgesetzt werden müssen. Ortolane leben in Singgemeinschaften und weisen eine ausgeprägte Brutortstreue vor. Um die lokale Population im Gebiet zu stärken und langfristig zu halten werden vom Vorhabenträger innerhalb des Untersuchungsraumes verschiedene Maßnahmen umgesetzt, die im Maßnahmenblatt Nr. 5 unter der Maßnahme Nr. V12 näher definiert sind. Es werden an geeigneten Stellen – dort, wo bereits Singgemeinschaften und entsprechend Singwarten vorhanden sind - mehrere Schonstreifen in Anlehnung an die Maßnahme BS5 (ML o.J.) angelegt und Gehölze als potentielle Singwarten angepflanzt. Alle Maßnahmenflächen liegen außerhalb der Schat-

tenwirkung der Rotoren, sodass Störungen ausgeschlossen bzw. zumindest unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Rotmilan

Die Abstände der Vorrangfläche zu den 3 dokumentierten Rotmilanbrutplätzen betragen mindestens 2400 m. Trotz der weiten Entfernung konnten im Rahmen der Raumnutzungsanalyse in den Monaten Juni und Juli Aktivitätsschwerpunkte im Bereich des geplanten Windparks dokumentiert werden. Dies ist auf den erhöhten Nahrungsbedarf während der Nestlingszeit in Verbindung mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Hackfrüchten im Untersuchungsgebiet zurückzuführen. Generell besteht für Greifvögel während landwirtschaftlicher Arbeiten im Wirkbereich der Rotoren ein erhöhtes Tötungsrisiko, da kurzzeitig attraktive Nahrungsflächen zur Verfügung stehen, die Greifvögel anlocken. In dieser Zeit und während der Nestlingsphase ist das Kollisionsrisiko für Rotmilane besonders hoch, sodass vom Vorhabenträger unter der Nummer V10a-c (PU 2019c & PU 2020) Vermeidungsmaßnahmen in die Antragsunterlagen vorgesehen sind. Zum einen wird der Hackfrüchteanteil im Umkreis von 200 m um jede WEA (PU 2019c, Karte 4) auf einen Anteil von max. 40 % begrenzt, damit eine überdurchschnittliche Attraktivität von Flächen im unmittelbaren Wirkbereich der WEA für diese Vogelart ausgeschlossen werden kann (V 10a). Als zweite Maßnahmen erfolgt die unattraktive Gestaltung der Mastfüße der WEA, um auch dadurch die Anlockwirkung zu mindern (V 10b). Die dritte Maßnahme umfasst die temporäre Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung der Flächen in einem Umkreis von 200 m um den Mastfuß. Diese temporären Abschaltungen sind in der Zeit vom 20. April bis 31. August eines jeden Jahres einzuhalten (V10c + Ergänzung in PU 2020).

Mäusebussard

Auch für die Greifvogelart Mäusebussard sind artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich. Dies ergibt sich aus dem Vorkommen von 9 Brutrevieren im 1000 m Untersuchungsradius. Drei der Horste befinden sich nur 300 bzw. 350 m von geplanten WEA entfernt. Den Ausführungen von der Planungsgruppe Umwelt (PU 2019a-c), dass eine erhöhte Schlaggefährdung lediglich in der direkten Umgebung der Horste besteht kann die UNB nicht folgen. Zwar finden Balz- und Revierflüge und der Ausflug der Jungvögel im direkten Umfeld statt, die Nahrungssuche erstreckt sich jedoch weit darüber hinaus. Dass der Aktionsradius von Greifvögeln während der Brutzeit deutlich erweitert ist, wurde durch verschiedenste Studien belegt (vgl. MEYBURG & MEYBURG 2013, PFEIFFER & MEYBURG 2015 oder HÖTKER ET AL. 2014). Aufgrund seines flächendeckenden Vorkommens wird der Mäusebussard nicht durch festgelegte Abstandsregelungen zu seinen Nestern geschützt und wurde daher auch in der Raumnutzungsanalyse nicht berücksichtigt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das individuelle Tötungsverbot gem. § 44 BNatSchG nicht greift. Alle europäischen Vogelarten zählen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, die gem. § 44 BNatSchG dem besonderen Artenschutz unterliegen. Obwohl hinsichtlich der Betroffenheit des Mäusebussards zwischen dem Vorhabenträger und der UNB kein fachlicher Konsens gefunden werden konnte, dienen nach Auffassung der UNB die Vermeidungsmaßnahmen zum Rotmilanschutz auch dem Schutz des Mäusebussards und erübrigen weitere Maßnahmen. Mit einer Abschaltung vom 20. April bis 31. August eines jeden Jahres ist der Zeitraum der entsprechenden Brutbiologie dieser Greifvogelart abgedeckt, sodass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund des erhöhten Nahrungsbedarfs in Verbindung mit der hohen Attraktivität von Flächen, die bewirtschaftet werden, unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann.

3. Fledermäuse

Innerhalb des Untersuchungsgebietes (1000 m Radius um das Vorhabengebiet) wurden von Biodata (2016) im Zeitraum vom 9. April bis zum 19. November 2015 insgesamt mindestens 12 Fledermausarten festgestellt. Davon wurden von PU (2019d) sechs als planungsrelevante Arten genannt (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus, Mopsfledermaus und Kleinabendsegler). Die Mückenfledermaus wurde lediglich vereinzelt aufgenommen, die Zweifarbfledermaus konnte nicht eindeutig klassifiziert werden, wird der Vollständigkeit halber aber erwähnt. Weitere Nachweise erfolgten von Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Großem Mausohr und Langohrfledermaus.

Alle in Deutschland und Europa vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Sie unterliegen daher den Vorschriften zum besonderen Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Ergebnisse der Kartierungen zeigen, dass die Zwergfledermaus am häufigsten und durchgängig im Untersuchungsgebiet vorkommt. Der Große Abendsegler, als zweithäufigste Art, wurde vor allem an den Standorten der WEA 1, 2, 4 und 7 von Biodata registriert. Aber auch die Rauhautfledermaus (vor allem im Frühjahr) und die Breitflügelfledermaus (im Sommer) erreichten teils höhere Flugdichten.

Es wurden von Biodata drei potentielle Quartiere des Großen Abendseglers im Osten des Untersuchungsgebietes mit einem Abstand von mehr als 500 m zur nächstgelegenen WEA aufgenommen. Im Jahr 2016 wurden von Becker et al. im Untersuchungsgebiet Netzfänge durchgeführt. Hierbei wurden laktierende Weibchen von Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus sowie dem Brauen Langohr gefangen. Dies weist darauf hin, dass auch Quartiere von diesen Arten im Umkreis der Vorrangfläche vorkommen.

Aus den Untersuchungen von Biodata ergibt sich für vier der nachgewiesenen Arten eine erhöhte Gefährdung im Planungsraum: Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus. Für die lokale Population ergibt sich auf Grund der erreichten hohen bis sehr hohen Aktivitäten der vier genannten Arten ein stark erhöhtes Kollisionsrisiko. Aber auch bei der Frühjahrs- und Herbsterfassung erreichten drei Arten (Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus) mittlere bis äußerst hohe Aktivitäten, so dass dem gesamten Vorhabengebiet eine hohe Bedeutung für Fledermäuse zugeschrieben wird (BIODATA 2016, PU 2019d).

Aufgrund der nachtaktiven Lebensweise von Fledermäusen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten während der Bauphase zu erwarten. Als Quartier geeignete Bäume müssen vor einer eventuellen Fällung auf einen Besatz mit Fledermäusen (und weitere Tierarten) kontrolliert werden (siehe Vermeidungsmaßnahme V11 in Verbindung mit V1 und Nebenbestimmung 67 und 68).

Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen aber durch den Betrieb der WEA zu Zeiten mit erhöhtem Fledermausaufkommen. Vom Vorhabenträger vorgesehene und von der UNB in den Nebenbestimmungen angepasste Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten) führen jedoch zu einer Senkung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) unter die Signifikanzschwelle.

Folgende Abschaltzeiten dienen der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

Angepasste Vermeidungsmaßnahme V 6 „Fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus für die Gondeln WEA 1 – 7, Nebenbestimmungen Nr. 63 - 65: Zur Minderung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die Arten Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus werden alle Windenergieanlagen in der Zeit vom 15.04. bis 31.10. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit unter 7,5 m/s und einer Lufttemperatur über 10 Grad und keinem Niederschlag abgeschaltet.

4. Sonstige Tierarten

Während für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse Untersuchungen durchgeführt wurden, fanden keine detaillierten Erfassungen zu weiteren Tierarten bzw. Artengruppen statt. Laut UVP-Bericht spiegelt sich die Bedeutung des Untersuchungsraumes für weitere Tierarten in der Bedeutung der Biotoptypen wider. Mehr wird hier nicht ausgeführt (PU 2019d).

Aus Sicht der UNB könnte die Artengruppe der Amphibien während der Bauphase potentiell betroffen sein, da sich ca. 600 m westlich der nördlichsten WEA ein ca. 2000 m² großes naturnahes, nährstoffreiches Stillgewässer befindet, welches u.a. als Laichgewässer genutzt werden könnte. Da die Entfernung zum Eingriffsbereich ausreichend groß ist, geht die UNB jedoch davon aus, dass Beeinträchtigungen für dort vorkommende Lebewesen nicht zu erwarten sind. Um dennoch potentielle Beeinträchtigungen in diesem Bereich und generell zu vermeiden wurde vom Vorhabenträger der Zeitraum für die Baufeldräumung auf die Monate Oktober bis Februar beschränkt. Außerhalb dieser Zeit dürfen Arbeiten nur in Abstimmung mit der UNB durchgeführt werden. Näheres dazu ist in der Vermeidungsmaßnahme V1 im LBP (PU 2019c) festgelegt.

Die Eingrenzung der Zeiten für die Baufeldräumung und insbesondere für die Fällung von Bäumen dient auch der Vermeidung von Beeinträchtigungen von anderen Artengruppen. Zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie z.B. Höhlen, die neben Fledermäusen auch von anderen Säugetieren genutzt werden, ist vor der Fällung von Bäumen ganzjährig eine Kontrolle auf Besatz durchzuführen und bei Bedarf mit der UNB Rücksprache zu halten.

Durch die Pflanzung von Bäumen und das Anlegen von Heckenstrukturen, welche als Ausgleich für den Verlust von Gehölzen, Ackerflächen und Ruderalfluren umgesetzt werden sowie durch die artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die Vogelarten Feldlerche und Ortolan, werden gleichzeitig für viele weitere Arten wichtige Lebens- und Nahrungsräume geschaffen.

5. Pflanzen / Biotope

In einem Radius von 200 m um die geplanten WEA wurde von der Planungsgruppe Umwelt eine Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen nach Drachenfels (2016) durchgeführt. Die Ergebnisse sind in der Karte 2, Blatt 1-3 vom LBP (PU 2019c) dargestellt. Das Untersuchungsgebiet ist hauptsächlich durch intensiv genutzte Ackerstandorte geprägt. Vereinzelt ist die Landschaft gegliedert durch wegebegleitende Baumreihen, Strauch- und Baumhecken sowie Feldgehölze. Vorhandene Wirtschaftswege sind zum Teil versiegelt oder geschottert und werden meistens von Scherrasen oder artenarmen Grasfluren begleitet (PU 2019d).

Verluste und Veränderungen von vorhandenen Biotopstrukturen ergeben sich zum einen aus den unmittelbaren Anlagenstandorten. In diesen Bereichen gehen Ackerflächen von geringer Bedeutung (Wertstufe I gem. DRACHENFELS 2012) verloren. Zum anderen werden durch die Notwendigkeit Wege zu verbreitern vorhandene Scherrasen und artenarme halbruderale Gras- und Staudenfluren (Wertstufen I bis II gem. DRACHENFELS 2012) beseitigt. Außerdem kommt es baubedingt zur Beseitigung von Bäumen und Heckenstrukturen, welche in der Regel den Wertstufen zwischen II und IV entsprechen (DRACHENFELS 2012).

Die genannten Biotopverluste werden durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Der Verlust von Boden (Verlust von Ackerflächen und Ruderalfluren) wird einerseits durch Maßnahmen, die gleichzeitig für die Vogelart Feldlerche vorgesehen sind (PU 2019c, Maßnahme A3CEF, Maßnahmenblatt Nr. 3) und andererseits durch die Anlage von Baum- und Heckenstrukturen (PU 2019c, Maßnahme A1, Maßnahmenblatt 1) sowie die Pflanzung von Obstbäumen (PU 2019c, Maßnahme A2, Maßnahmenblatt 2) ausgeglichen.

6. Biologische Vielfalt

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG definiert die biologische Vielfalt als „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“. Grundziel zur Sicherung der Biologischen Vielfalt ist der Erhalt lebensfähiger Populationen wildlebender Pflanzen und Tiere einschließlich ihrer Lebensstätten sowie die Ermöglichung des Austausches zwischen den Populationen. Dazu zählt auch das Gewährleisten von Wanderungen und Besiedelungsprozessen. Der Gefährdung von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten ist entgegenzuwirken. Ziel ist außerdem der Erhalt der Verteilung der Lebensgemeinschaften und Biotope in ihren entsprechenden naturräumlichen und strukturellen Gegebenheiten.

Wie die vorangegangenen Ausführungen darlegen, bleiben die vorhandene Landschaftsstruktur, vorkommende Biotope und betroffene Schutzgüter in ihrem jetzigen Zustand grundsätzlich erhalten. Beeinträchtigungen von den vom Vorhaben betroffenen Tier- und Pflanzenarten werden durch individuelle Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden, unter die Signifikanzschwelle gesetzt oder ausgeglichen, sodass negative Einflüsse auf die Biologische Vielfalt nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird aufgrund der Größe, der Gestalt und der Rotorbewegungen von WEA großräumig verändert. Im Betrachtungsraum kommt es im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Das Untersuchungsgebiet, welches 5963 ha umfasst, liegt an der Ostgrenze des Landkreises Uelzen und schließt westliche Teile des Landkreises Lüchow-Dannenberg ein. Es ist der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide“ zuzuordnen. Während der westliche Teil noch zur Landschaftsein-

heit Uelzener Becken zählt, gehören Dalldorf und Grabau zur „Ostheide“. Der betroffene Bereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg zählt zum Naturpark „Elbhöhen-Wendland“.

Grundlage für die Bewertung des Landschaftsbildes bilden die fachlichen Hinweise von Köhler & Preis aus dem Jahr 2000. Der Betrachtungsraum wurde in Landschaftsbildräume eingeteilt und Landschaftsbildtypen zugeordnet. Die jeweiligen Landschaftsbildtypen werden fünfstufig im Spektrum von sehr gering bis hoch bewertet. Eine wesentliche Rolle bei der Abgrenzung der einzelnen Typen spielen der Strukturreichtum der Landschaft und der dadurch vermittelte landschaftliche Eindruck, welcher die Aspekte Naturnähe, historische Kontinuität und Vielfalt berücksichtigt. Auch Siedlungen werden bewertet und Siedlungstypen abgegrenzt. Desweiteren wurden relevante Vorbelastungen wie z.B. Gewerbegebiete, Straßen oder Hochspannungsleitungen erfasst und dargestellt. Bei der Betrachtung gänzlich ausgenommen ist der Wald, da im Hinblick auf mögliche visuelle Beeinträchtigungen nur das Offenland betroffen ist.

In die Betrachtung einbezogen wurden rund 3210 ha des Untersuchungsraums. Hierbei ist keiner Landschaftsbildeinheit eine sehr hohe Bedeutung beigemessen worden. Eine hohe Bedeutung haben lediglich 0,67 % der Fläche, welche dem Typ kleinteilig gegliederte, unbegradigte Bachniederung zuzuordnen ist. Etwa 16 % nehmen Landschaftsbildeinheiten mit einer mittleren Bedeutung ein. Diese sind geprägt von einer Wald-Offenland-Landschaft mit bewegtem Relief sowie von Haufendörfern und Gebieten mit vorherrschend historisch dörflichen Strukturen. Knapp ein Viertel des Raumes nehmen Bereiche mit einer geringen Wertigkeit ein. Dazu zählen teilträumig durch Wald und Gehölzstrukturen gegliederte Ackerlandschaften sowie von Grünland geprägte Bachniederungen. Teilweise sind auch ackerbaulich geprägte Bachniederungen der geringen Wertigkeit zugeordnet. Rund 13 % weisen eine Wertigkeit von sehr geringer Bedeutung vor. Diese Bereiche sind ackerbaulich geprägte, gegliederte Bachniederungen und weiträumige, strukturarme Ackerlandschaften. Mit 46 % wurde fast der Hälfte des Untersuchungsraumes kein Wert zugeordnet. In diesen Bereichen befinden sich Waldflächen (2608 ha), Industriegebiete, Siedlungen sowie ein 200 m Puffer um Hochspannungsleitungen im Offenland.

Aufgrund der weitreichenden optischen Wirkung lässt sich eine Wiederherstellung des Landschaftsbildes im Rahmen des Baus von Windenergieanlagen in der Regel nicht erreichen. Aus diesem Grund sind Vorhabenträger verpflichtet einen Ausgleich in Form von Ersatzgeld zu leisten (MU 2016a). Dies wird im Rahmen des hier betroffenen Antrags mit der Zahlung von 669.727,40 € erfolgen. Da sowohl der Landkreis Uelzen als auch der Landkreis Lüchow-Dannenberg von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes betroffen sind, wird das Ersatzgeld anhand der flächenhaften Betroffenheit auf die beiden Landkreise verteilt. Bei der Berechnung wurde auch die Wertigkeit der jeweils betroffenen Bereiche berücksichtigt.

Ab Juli 2021 ist außerdem eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung Pflicht, welche bei diesem Windpark umgesetzt wird.

Schutzgut Boden

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen kommt es auf den Ackerflächen im direkten Umfeld um die WEA-Standorte zu Bodenverdichtungen. Für den Kranaufbau werden auf Ackerflächen punktuell Stahlplatten ausgelegt. Im Bereich dieser temporär benötigten, unbefestigten Hilfsflächen kommt es für die Dauer der Bauphase zu Bodenverdichtungen. Zusätzlich werden Flächen für den Antransport von Anlagenteilen benötigt. Auch hier kommt es zu Bodenverdichtungen für die Dauer der Bauphase. Diese sind aber reversibel und werden vollständig durch die maschinelle Bodenbearbeitung im Rahmen der später wieder aufzunehmenden landwirtschaftlichen Nutzung aufgehoben. Es wird aufgrund der geringen Bedeutung der Acker- und Intensivgrünlandflächen und des temporären Charakters der Flächeninanspruchnahme von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes während der Bauphase ausgegangen.

Die Flächeninanspruchnahme bewirkt im Bereich der Vollversiegelung (WEA-Fundamente) auf 3.419 m² einen vollständigen Verlust der Regulations-, Lebensraum- und Pufferfunktionen des Bodens. Im Bereich der permanenten Teilversiegelung (Wege, Aufstellflächen) werden diese Funktionen auf 33.153 m² eingeschränkt. Der Auftrag einer tragfähigen Schotterdecke wird hier das natürlich gewachsene Bodenprofil und damit die Bodeneigenschaften deutlich überprägen und die Bodenfunktionen einschränken.

Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist als erheblich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 13 BNatSchG einzustufen. Es wird allerdings durch die vorherige Nutzung der Flächen als Intensivacker relativiert. Durch die regelmäßige maschinelle Bodenbearbeitung sowie die nutzungsbedingten Pestizid- und Nährstoffeinträge besteht eine Vorbelastung. Diese betrifft z.B. eine Veränderung des Bodengefüges, des Bodenaufbaus und des Stoffhaushalts.

Durch die reversible Bodenverdichtung und mit Hilfe der aufgelisteten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens hinreichend kompensiert.

Grundwasser

Der geplante Standort des Bürgerwindparks befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Mit dem Bau einiger WEA ist jedoch ein Eingriff in das Grundwasser verbunden, da deren Gründung als Flachgründung mit Untergrundverbesserungen durch Rüttelstopfverfahren erfolgen soll. Der lt. Bodengutachten vorhandene Grundwasserstand liegt bei einigen Standorten bei 5,5 m bis 9,5 m unter Gelände, die Untergrundverbesserung soll zum Teil bis zu 15 m unter Gelände erfolgen; der Kontakt mit dem Grundwasser ist somit sehr wahrscheinlich. Bei Einhaltung der aufgeführten Auflagen und Hinweise bestehen dennoch keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Oberflächengewässer

Es befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb des Einflussbereichs der WEA-Standorte oder der Transport- und Baustellenflächen, weswegen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Aus den vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass für das Aufstellen der WEA temporäre aber auch dauerhafte Gewässerverrohrungen geplant sind. Diese bedürften ggf. einer Plangenehmigung nach § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz), die entsprechend zu beantragen wäre.

Luft /Klima

Es sind keine erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

Kulturgüter/Sachgüter

Die Samtgemeinde Lüchow hat mit Stellungnahme vom 18.09.2020 vorgetragen, dass die WEA in einer Entfernung von ca. 12 km zum Welterbevorschlagsgebiet „Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland“ mit 19 Rundlingsdörfern errichtet werden sollen. WEA seien aufgrund ihrer vertikalen Ausdehnung raumrelevant und somit als mögliche Auswirkungen auf das potentielle Welterbegebiet nach UNESCO-Kriterien anzusehen. Bei einer Sichtbarkeit der Anlagen im Vorschlagsgebiet sei von einer nicht ausgleichbaren visuellen Beeinträchtigung auszugehen. Hierbei sei zusätzlich zu der Anlagenhöhe von 240 m ein Höhenunterschied von ca. 50 – 60 m zu berücksichtigen. Es wird daher eine Visualisierung mittels Sichtachsenanalyse empfohlen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat in seiner diesbezüglichen Stellungnahme vom 21.09.2020 darauf hingewiesen, dass fraglich ist, ob seitens seiner unteren Denkmalschutzbehörde eine Visualisierung verlangt werden könne. Die Antragstellerin hat mit Email vom 06.10.2020 mitgeteilt, dass eine Visualisierung aufgrund der großen Entfernungen nicht zielführend sei.

Auch der Landkreis Lüchow-Dannenberg stellt aktuell sein RROP mit einem Teilabschnitt Windenergienutzung neu auf. Nach den dabei aufgestellten Kriterien wurde um das Antragsgebiet „Rundlinge zum UNESCO-Weltkulturerbe“ eine Wirkungszone von 7,5 km festgelegt. Das Vorranggebiet Dalldorf (63) liegt außerhalb dieses Wirkungsraumes. Der Landkreis Uelzen sieht keine Grundlage, diese vom Landkreis Lüchow-Dannenberg selbst entwickelten Kriterien für WEA im eigenen Kreisgebiet verändert anzuwenden.

Auch im Übrigen sind keine erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter/Sachgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen

Die Gesamtheit aller Schutzgüter stellt ein komplexes Wirkungsgefüge dar. Viele Auswirkungen hängen zusammen oder bauen aufeinander auf. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten

Schutzgütern, die zu zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen würden, sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erkennbar.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV:

Aufgrund artspezifischer Verhaltensweisen, ausreichend weiter Abstände zu Brutstandorten, geringer Störungsempfindlichkeiten und geplanter Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und Landschaft zu erwarten. Nicht vermeidbare nachteilige Auswirkungen entstehen für die Schutzgüter Tiere, Boden und Landschaft durch die Flächeninanspruchnahme, Rotationsbewegungen der Rotorblätter mit Kollisionsgefahren für Vögel und Fledermäuse und eine optische Dominanz der WEA. Diese können im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. ergänzend durch Ersatzgeldzahlungen kompensiert werden. Aus Sicht der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens bestehen darüber hinaus keine Bedenken. Das Vorhaben führt insgesamt nicht zu verbleibenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das Vogelschutzgebiet „V26 - Drawehn“ ist eines der wichtigsten Brutgebiete für die Vogelarten Heidelerche und Ortolan und insgesamt ein wichtiges Brutareal für Vogelarten abwechslungsreicher, trocken-warmer Kulturlandschaften. Besonderer Schutzzweck des betrachteten Schutzgebietes ist daher die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes vitaler, langfristig überlebensfähiger Populationen des Ortolans, der Heidelerche und weiterer im Gebiet vorkommender Brutvogelarten.

Je nach Standort der geplanten Anlagen sind bei der Errichtung von Windparks zwei Aspekte in besonderer Weise zu berücksichtigen.

- Sowohl innerhalb als auch in der Umgebung von Natura 2000 Gebieten sind jegliche Planungen zur Errichtung von Windparks, die eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes mit sich ziehen könnten, einer schrittweisen Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Ggf. sind in diesem Rahmen erforderliche Maßnahmen zum Schutz betroffener Arten von europäischem Interesse zu treffen.
- Alle Mitgliedstaaten der EU müssen Arten von europäischem Interesse in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet schützen. Dies zieht mit sich, dass potentielle Auswirkungen auf diese Arten auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten berücksichtigt werden müssen (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2010).

Im Folgenden wird auf die Betroffenheit der Arten des besonderen Schutzzwecks gem. § 2 Abs. 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Drawehn“ (LSG-VO, 2014) eingegangen.

§ 2 Abs. 3 Nr. 1 LSG-VO – Ortolan

Im Rahmen der hier vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden lediglich die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf den Ortolan innerhalb des Vogelschutzgebietes betrachtet. Negative Einflüsse, die durch den Bau der Anlagen ggf. von außen auf den Schutzzweck wirken, wurden in die Prüfung nicht mit einbezogen (PU 2019b). Dies ist aus Sicht der UNB insbesondere mit Blick auf die wertgebende Art Ortolan problematisch und nicht ausreichend. Durch das potentielle Verschwinden von Individuen in unmittelbarer Nähe außerhalb des Vogelschutzgebietes würden wichtige Trittstein-Populationen verloren gehen, die insbesondere deshalb wichtig sind, da die Vogelart Ortolan in Singgemeinschaften vorkommt. Beeinträchtigungen der Population innerhalb des Schutzgebietes sind somit nicht auszuschließen, sodass auch die Situation außerhalb mit in den Untersuchungsrahmen einbezogen werden müsste. Die potentiellen negativen Auswirkungen können sich nicht nur am unmittelbaren Standort der Windenergielagen, sondern auch in der weiteren Umgebung bemerkbar machen (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2010). Aufgrund dieser kritischen Anmerkungen der UNB hat die Planungsgruppe Umwelt dies in einem Nachtrag im Rahmen der Erwidern vom 8.10.2020 (PU 2020) aufgegriffen. Es wird dargelegt, dass durch die nun für den Ortolan vorgesehenen Habitat verbessernden Maßnahmen im unmittelbaren Wirkungsbereich der WEA Beeinträchtigungen der betroffenen Brutreviere ausgeschlossen werden können. Somit sind auch keine negativen Auswirkungen für die Population innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erwarten. Die UNB schließt sich dieser Argumentationskette mit dem Vorbehalt an, dass die Beeinträchtigungen soweit reduziert werden, dass die Störung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die

Population hat. Mit den vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der Vorrangfläche werden die bestehenden Singgemeinschaften in durch Strukturschatten geschützten Bereichen gestützt und damit höchstwahrscheinlich erhalten. Von Schlagschatten unbeeinträchtigte Bereiche mit kartierter Singgemeinschaft werden durch die Erweiterung bestehender Singwarten und Schonstreifen aufgewertet und vergrößert.

§ 2 Abs. 3 Nr. 2 LSG-VO – Heidelerche

Für die zweite wertgebende Vogelart Heidelerche sind sowohl innerhalb als auch außerhalb des Schutzgebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Dies ergibt sich daraus, dass die geplanten WEA einen Mindestabstand von 100 m vom Waldrand einhalten und somit außerhalb des Gefahrenbereichs kartierter Brutreviere errichtet werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist daher nicht gegeben. Bis auf temporäre Störungen während der Bauphase, sind keine anlagenbedingten Störungen zu erwarten.

§ 2 Abs. 3 Nr. 3 LSG-VO – Weitere im Gebiet vorkommende Brutvogelarten

Aufgrund ihrer artspezifischen vergleichsweise geringen Kollisionsgefährdung ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Arten Gartenrotschwanz, Raubwürger, Raufußkauz, Wendehals, Schwarzspecht, Pirol, Neuntöter, Braunkehlchen, Nachtigall und Wiesenschafstelze auszuschließen. Für Feldlerchen wird aufgrund ihres Meideverhaltens gegenüber Vertikalstrukturen ebenfalls kein erhöhtes Risiko angenommen. Die Greifvogelarten Baumfalke, Wespenbussard und Rohrweihe konnten als Brutvogel im 4000 m Umkreis nicht gesichtet werden, sodass keine Gefährdungen für den hiesigen Schutzzweck zu erwarten sind. Für den Rotmilan werden aufgrund des Vorhandenseins von 3 Brutstandorten umfangreiche artenschutzrechtliche Maßnahmen umgesetzt (PU 2019c & PU 2020), sodass keine Einflüsse auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu erwarten sind.

Für den Raufußkauz besteht insbesondere nachts eine Lärmempfindlichkeit. Diese Art wurde bei den avifaunistischen Untersuchungen nicht dokumentiert. Jedoch sind selbst bei Auftreten von Individuen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da das Schallgutachten erhöhte Schallpegel lediglich im nördlichen Randbereich des südlich der geplanten WEA gelegenen Teilgebietes und dann auch nur zeitlich eng befristet aufzeigt.

Für den Kranich werden ebenfalls kein erhöhtes Tötungsrisiko und keine erheblichen Störungen angenommen, da im 4000 m Umkreis keine Brutplätze vorhanden sind und das Vorranggebiet auch keine potentiellen Bruthabitate aufweist. Nach Einschätzung des Gutachters (LAMPRECHT & WELLMANN 2016) ist das Gebiet nicht als Kranichzug- oder Rastgebiet bekannt. Während der Erfassungszeiten wurden keine großen Individuenzahlen dokumentiert und daher insgesamt keine signifikant erhöhte Gefährdung für Kraniche abgeleitet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist laut LAMPRECHT & WELLMANN (2016) auch dadurch nicht gegeben, weil Kraniche in der Regel bei Hochdruckwetterlagen in großen Höhen fliegen, sodass Windparks überflogen werden. Niedrige Flughöhen sind eher bei schlechten Wetterbedingungen zu verzeichnen. In diesen Fällen ist die Gefahr für Kollisionen zwar größer, jedoch versuchen Kraniche Windparks zu umfliegen. Dies spiegelt sich auch in der Schlagopferkartei der Vogelschutzwarte wider (DÜRR 2020). Beobachtungen im Landkreis Uelzen (BLOCK 2005; STEINBORN & REICHENBACH 2011) unterstreichen die Aussagen des Gutachters.

Bei ungünstigeren Zugbedingungen fliegen Kraniche tiefer und damit teilweise auch im Rotorenbereich. Allerdings wurden u.a. von Steinborn & Reichenbach (2011) in diesen Fällen Ausweichverhalten festgestellt oder der Zug unterbrochen und eine Rast eingelegt. Nur in Ausnahmefällen kam es durch das Zusammenkommen von mehreren ungünstigen Ereignissen (Wetterumschwung, noch kein Rastplatz, ungünstige Sicht, Windböen) zum Anflug an eine WEA.

Auch in Bezug auf die Arten Ziegenmelker und Waldschnepfe sind keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu erwarten. Gleiches gilt für den Kolkraben. Im Untersuchungsgebiet wurden zwar 4 Brutreviere des Kolkrabens in Abständen zwischen 50 und 750 m zur Vorrangfläche erfasst. Aufgrund des 100m-Abstandes der geplanten Windenergieanlagen zum Wald wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko jedoch ausgeschlossen. Außerdem wird dargelegt, dass der Kolkrabe bezogen auf seine Häufigkeit und weite Verbreitung deutschlandweit nur in geringem Umfang als Schlagopfer gemeldet wurde.

Aufgrund artspezifischer Verhaltensweisen, ausreichend weiter Abstände zu Brutstandorten, geringer Störungsempfindlichkeiten und geplanter Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Drawehn“ zu erwarten, sodass eine Verträglichkeit mit dem geplanten Bau der WEA gegeben ist.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Prüfung des Antrags und der Unterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der geprüften Antragsunterlagen und der unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen vorliegen.

Die Nebenbestimmungen werden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, Technischen Baubestimmungen sowie Regeln der Technik.

Der Bescheid ist kostenpflichtig. Der Genehmigungsinhaber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07.05.1962 in der zur Zeit geltenden Fassung. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Widling

Anlagen

1. Vordruck Baubeginnsanzeige
2. Vordruck Schlussabnahme
3. Bauschild
4. Anlage „P“
5. Länderspezifischen Regelungen für Stellen nach § 29b BImSchG
6. Vertragsentwurf zur Bedarfsgerechten Steuerung